Ad §. 91. der litt. Comit. Anz.
v. 27ten Dec. 1790 N. 97.

Caps. 67 H

thek
n

Schon wieder ein Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause?

Warum wählte man Ihn?

Warum keinen Andern?

Was gewinnt Oesterreich durch die Kaïserwürde?

oder

freimüthige Aufklärung

über die

Kaiserwahl Leopolds II.

1790.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Inhalt
und
Plan des Werks.

Seite.

Erster Abschnitt. Uibersicht der teutschen Staats-Regierung. . . 1

A. Im Allgemeinen. . . 1
Eigenheit der Regierungsform. . 1
Ehemalige Schwierigkeiten des Begriffs. 1
Begriff der teutschen Regierungsform. 3
Unterscheidung derselben von andern Staaten. . . . 4
Teutschland ist eine Art eingeschränkter Monarchie. . . 5
Der Kaiser ist nicht souverain. . 5

B. In seinen Theilen. . . 8
Verschiedenheit der Regierungsart teuts. Staaten. . . . 8
Rechte und Macht der teuts. Staaten. 10
Macht der Kurfürsten. . Not. a. 11
Rechte und Vorzüge derselben. . 13
Doppelter Charakter teutscher Fürsten. 19

Zweiter Abschnitt. Oberhaupt des teutschen Reichs, der Kaiser. . . 20
Reichszusammenhang. . . 20
Nothwendigkeit eines Oberhaupts. . 21
Rang und Würkungskreis des Kaisers. 23

Seite.
Collegium der Kaiserwahl. . . 24
Reichthum und Größe der Kurfürsten. 25
Folgen derselben. . . 26
Teutschland ist ein Wahlreich. . 29

Dritter Abschnitt. Reichsgesetze und Klugheits-Maximen der Kurfürsten, bei der Wahl eines neuen Kaisers. Oder: Wer kann Kaiser werden? . 31
Dreierlei erfoderliche Eigenschaften eines zu wählenden Kaisers. . 31

A. Was bestimmen die Reichsgesetze über die Kaiserwahl? . . 31

B. Welche Eigenschaften fordert das Reichs-Interesse? . . 33

Er muß ein reicher und mächtiger Fürst seyn. . . . 34
Geschichte der kaiserl. Einkünfte. . 36-59
Ehmalige Einkünfte. . . 36
Verfall der Einkünfte. . . 41
Vergebliche Versuche zur Vermehrung derselben. . . . 42
Neuere Verbesserungsmittel. . 48
Jetzige ordentliche Einkünfte des Kaisers vom Reiche. . . 51
Jetzige außerordentliche Einkünfte des Kaisers vom Reiche. . 52
Ungleiches Verhältniß gegen seinen Aufwand. . . . 58
Der Kaiser braucht nicht überaus reich und mächtig zu seyn. . . 60
Gründe

Seite.

Gründe für diese Behauptung. ; 60 ; 73

Erster Grund. Nothwendige und unnnöthige Ausgaben. ; 60

Zweiter Grund. Bestimmnng seiner erbländis. Macht. 67

Entbehrlichkeit einer höchst großen Armee. ; ; ; 71

C. Welche politische Maximen beobachten die Kurfürsten bey der Kaiser-Wahl? — ; ; ; 74

Erste Maxime. Nur ein Kurfürst kann Kaiser werden. 74

Zweite Maxime. Er muß weltlichen Standes seyn. ; 76

Dritte Maxime. Er muß katholis. Religion seyn. ; 77

Gründe für diese Maximen. ; ; 74 ; 82

Es *giebt, aus* diesen Gründen, nur drei wahlfähige Kurfürsten: ; ; 83

Kursachsen. ; ; ; 83 ; 90

Kurpfalzbaiern. ; ; 90 ; 93

Kurböhmen, (davon der ganze vierte Abschnitt,) ; ; ; 94

Vierter Abschnitt. Wahlfolge des österreichisch-kurböhmischen Hauses, in der Röm. teutschen Kaiserwürde. ; 94

Verzeichniß der Kaiser aus dem Hause Oesterreich. ; ; ; 94 ; 96

Schwierigkeiten bei den Wahlen derselben. ; ; ; 96 ; 97

Seite.
Gründe für die Wahl der österrichis. Regenten. 97
Erster Grund für die Wahl derselben. ꞉ 98
Zweiter Grund — — — ꞉ 103
Dritter Grund — — — ꞉ 106
Vierter Grund — — — ꞉ 108
Fünfter Grund — — — ꞉ 110
Sechster Grund — — — ꞉ 112
Siebenter Grund — — — ꞉ 114
Achter Grund — — — ꞉ 117
Neunter Grund — — — ꞉ 119

Seite.
Oesterreichs Größe, Macht, Reichthum, Staatseinkünfte, Ressourcen. ꞉ ꞉ 99 ꞉ 102.
Vortheilhafte Verbindung desselben für das Reich. ꞉ ꞉ 103 ꞉ 105.
Bedenklichkeiten bei der Ausschliessung Oesterreichs von der Kaiser-Würde. ꞉ ꞉ ꞉ 104 ꞉ 108.
Staatsvortheile des Reichs. ꞉ 108 ꞉ 109.
Verwaltung der Reichsgeschäfte unter Oesterreich Kaisern. ꞉ 110 ꞉ 112.
Anständigkeit derselben. ꞉ 112 ꞉ 114.
Bewerbung Oesterreichs um die teutsche Kaiserkrone. ꞉ 114 ꞉ 117.
Entwickelung der Gründe wider Oesterreich. ꞉ ꞉ 117 ꞉ 119.
Leopold II. ist Kaiser geworden. 119.

Fünfter Abschnitt. Oesterreichs Vortheile von der teutschen Kaiserkrone. ꞉ 120

A. Allgemeine Vortheile des Kaisers. 120 ꞉ 144

Erster Vortheil: Kroneinkünfte. ꞉ 120
Zweiter —— : Höchster Rang des Kaisers. ꞉ ꞉ 121
Dritter

Seite.

Dritter Vortheil: Oberhaupt des teutſ. Reichs, Charakteriſtik des Reichs, und deſſen Nationen. ; 121

Vierter —— : Höchſter Hofſtaat und Lehnshoheit. ; 125

Fünfter —— : Oberhaupt des Reichstags. ; ; 127

Sechster —— : Reichs - Oberſtrichterliche - Amt. ; 127

Siebenter —— : Kaiſerl. Reſervatrechte. 130

Achter —— : Privilegien, Immunitäten, Benefizien. ; 132

Neunter —— : Verſchiedene hohe Gerechtſame und Vorzugsrechte. ; 134

Zehnter —— : Kaiſerliche Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen. ; ; 136

Elſter —— : Vorrechte bei den Reichsgerichten, Reichshofrath, Reichskammergerichten, ꝛc. ; 138

Zwölfter —— : Gewiſſe Belehnungs-Rechte. ; ; 142

Dreizehnter — : Rechte über die Italiäniſchen Lehnsſtaaten. 143

B. Beſondere Vortheile von der Kaiſer-Krone für Oeſterreich. ; 144 ; 174

Vierzehnter Vortheil: Erlangung vieler Vorrechte für Oeſterreichs Regenten und Länder. ; ; 144

Privilegien und Vorrechte Oeſterreichs und deren Urheber. ; 145

Seite.

Funfzehnter Vortheil: Vermählungs = und Hausvortheile. = 145 = 160

Rudolph I. Vortheile von der Kaiserkrone durch Vermählung. = 157

Albrecht I. —— —— —— —— = 158

—— II. —— —— —— = 159

Friedrichs III. und Maximilian I. Vortheile v. d. Kaiserkr. durch Vermähl. 159

Philipps. —— —— —— = 159

Karls V. —— —— —— = 160

Ferdinands I. —— —— —— = 160

Mittel, Kriege zu führen, Rechte zu behaupten. = = 160

Neueste Ländererwerbungen. = 161

Verbindlichkeiten Oesterreichs gegen Teutschland. = = 162

Sechszehnter Vortheil: Verwicklung und Aufopferungen Teutschlands in und für Oesterr. Haus-Interesse. 162

Siebenzehnter Vortheil: Viele andere Vortheile Oesterreichs von der Kaiser-Würde. = = = 164

Wider Josephs II. unbilliges und gesetzwidriges Verfahren gegen viele Reichstände und Länder in Baiern, Schwaben, Franken und am Rhein. = 164 = 166

Gegengift wider diese Uibel. = 167

Oestereichs Project. = = 166

Für Joseph II. Ein Fragment. 170 = 172

Achtzehnter Vortheil: Nutzen der Kaiserwürde für des Kaisers erbländische Residenz. = = 172 = 174

Nacherinnerungen. = = 174 = 176

1ster

1ster Abschnitt.

Uebersicht der Teutschen Staats-Regierung.

A. im Allgemeinen.

So wie Teutschland in der Verschiedenheit der Regierungsformen seiner großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Staaten, Europa im Kleinen ist: eben so abweichend, sonderbar und einzig ist die jetzige Regierungsform des ganzen teutschen Staatskörpers.

In jenen Zeiten des bösbärtigen scholastischen Alterthums, wo man alle Begriffe in eine gewohnte und gleichsam kanonisirte Schulform goß, alles nach den dialektischen Abgott Aristoteles

 model-

modelte, und keine andere Staatsregierungsarten als Demokratie, Aristokratie und Monarchie anerkannte, und auch in diesen nicht allemal gehörig eingeschränkte, uneingeschränkte, erbliche und wahlfreie, abhängige und unabhängige Reiche und Republiken unterschied: und — wenn diese alten Schulwörter auf Teutschland nicht passen wollten, sich gewaltig erboßte, ohne davon abzugehen, frei weiter zu denken, und aus den teutschen Regierungsbestandtheilen selbst einen richtigen Begriff zu bilden; — — damals hielt man die Bestimmung des teutschen Staatsregiments für eine überaus schwere Sache. Viele alte Staatslehrer und Politiker ein Reinking, Schütz, Stamler, Lynker, Hennig, Slüter, Brünnemann, Bodius, Fürstner, Limnäus, Struv, Puffendorf u. a. m. haben darüber mannhaft gefochten und sich den Kopf zergrübelt. Sie quälten sich mit definiren. Einige nannten sogar, wegen mislungenen Definitionen, das teutsche Reich, einen Widerspruch, einen monstreusen Körper,

ein

ein unerklärbares Ding, eine Misgeburt ꝛc. und starben, ohne sich selbst die Frage bestimmt zu haben: was Teutschland für ein Staat sey? welche Regierungsform er habe?

Wenn man sich aber einfache und zusammengesetzte Staaten denkt; wenn man persönliche und reell-verbundene Staatskörper richtig unterscheidet; freie und untergeordnete Staaten, Systeme vereinigter unabhängiger Staaten, von verbundenen, einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterworfenen Staaten wohl absondert: und sich außer jenen Regierungsformen, noch höhere Gattungen von *Staaten* denkt; — so wird man aus der **charakteristischen Eigenheit** des teutschen Reichs, leicht diesen einzig richtigen Begriff finden.

Teutschland ist ein Reich, das in einige hundert besondere Staaten eingetheilt ist: die aber alle noch unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt und Oberhaupte vereiniget sind, und als ein verbundener Staatskörper vom Kaiser und den übrigen Reichs-

 stän-

ständen nach gewissen vestgesetzten Grundsätzen regieret wird.

Dieser vereinigte teutsche Reichskörper, ist also nicht wie die vereinigten Niederlande oder der Nordamerikanische Freistaat, oder wie die Schweiz, ein bloßer Inbegriff mehrerer verbundenen und unabhängigen republikanischen Staaten, denen das wesentlichste Eines Staats, d. i. eine gemeinsame höchste Gewalt, ein Oberregent fehlet. Denn diese sind ursprünglich gleiche und von einander unabhängige Staaten; die blos in einer gemeinschaftlichen Verbindung stehen. Teutschland aber ist ein, aus mehreren besonderen Staaten zusammengesetzter Staatskörper, dessen Glieder wieder eigene Staaten ausmachen: die in ihrer innern Verfassung, ihre eigene Regierung, mit allen Hoheitsrechten irgend eines unabhängigen Reichs, besitzen; — die aber doch als Mitglieder eines Reichs, noch einer höhern Gewalt, dem Kaiser und Reichsgesetzen, in gewissen Dingen und Bestimmungen untergeordnet sind.

Die

Dies ist nun der wahre Gesichtspunkt, woraus wir bestimmen können: daß Teutschlands zusammengesetzter Staatskörper keine republikanische, sondern eine monarchische Regierungsform hat; weil er ein mit Majestät gekröntes allgemeines höchstes Oberhaupt, in der Person des Kaisers hat.

Der Kaiser regiert aber das teutsche Reich, nicht als ein souverainer, sondern als ein eingeschränkter Monarch. Die Ausübung seiner höchsten Gewalt in Regierungssachen, ist durch die Wahlkapitulationen, durch Reichsgesetze und durch das Herkommen genau bestimmt. Er hat zwar an allen Sachen und Angelegenheiten, die das Reich im Ganzen, als einen verbundenen Staatskörper betreffen, dirigirenden Antheil. Aber dieser ist nach Verschiedenheit der Gegenstände sehr verschieden. Denn außer denjenigen kaiserlichen Majestätsrechten und Privilegien, (Reservate genannt) die er noch alleine, jedoch auch mit manchen Einschränkungen, ausüben

kann; — hat er noch die Mitwürkung der 8 Kurfürsten nöthig. In den wesentlichsten und größten Reichsangelegenheiten z. B. Gesetze zu geben, Krieg, Frieden, Bündnisse zu machen, Reichssteuren auszuschreiben, Reichsstände in die Acht zu erklären u. s. w. braucht er die reichstägliche Bewilligung aller Reichsstände. — Auch ist er nicht **Landesherr** im teutschen Reiche. Sondern jedes große und kleine Gebiet hat seine eigene Landesherrschaft: weil die Theile des teutschen Staatskörpers nicht so unterwürfig sind, wie die Provinzen anderer europäischen Reiche; die samt und sonders nur der einzigen Oberherrschaft des Monarchen unterthänig sind. Der Kaiser ist nicht als Kaiser, sondern blos in seinen Erblanden, als Reichsfürst, ein Landsherr, ein Grundbesitzer. Er besitzt als Kaiser kein Land und keine Stadt, kein Dorf eigenthümlich; wie wir unten im 3ten Abschnitt hören werden.

Wenn aber auch gleich **der teutsche Kaiser** keine so uneingeschränkte absolut monarchische Gewalt

walt ausüben darf, wie eine Kaiserin von Rußland, wie ein König von Dännemark und Spanien: wenn ihm nur eine sehr beschränkte Gewalt anvertrauet ist: wenn er auch den beständigen Reichstag zu Regensburg, in der Ausübung aller Regierungs- und Majestätsrechte zur Seite hat: — so bleibt er doch eben so gut ein Monarch, als die eingeschränkten Könige von Großbrittanien, Frankreich, Schweden und Polen, Monarchen sind. Denn diese haben auch ein Parlament, eine Nationalversammlung, einen Reichstag, ein Conseil permanent, als Theilnehmer an der Reichsregierung zur Seite. Der einzige Unterschied ist, daß Teutschlands gewähltes Oberhaupt kein uneingeschränkter Monarch, kein Souverain, sondern ein sehr eingeschränkter Monarch ist, wie diese Könige es sind.

Gesetzt, daß aber auch des teutschen Kaisers Gewalt noch enger begrenzet wäre, als die, der Könige von Schweden Karls XI. und XII. einer Ulrike Eleonore, eines Friederichs und Adolph

Friederichs von 1680 bis 1772 war; ja wenn die Gewalt nicht größer, als die eines Doge oder Statthalters wäre, und die Regierung fast ganz republikanisch würde: so bleibt er doch immer Monarch, so lange er nicht als Unterthan des ganzen Staats betrachtet wird; sondern für seine Person, im Besitz der Majestät und Unabhängigkeit ist.

Teutschland ist also im Allgemeinen ein verbundener **monarchischer** Staatskörper, so lange als es noch ein gekröntes Haupt, als seinen allgemeinen unabhängigen und mit Majestät versehenen höchsten Oberherrn über sich erkennt und verehrt: so lange als es noch der höhern kaiserlichen Regierung untergeordnet ist.

Dies ist Teutschlands allgemeine Staats-Regierungsform!

B. in seinen Theilen.

Ganz anders sieht Teutschland zerstückt aus. Sehen wir auf seine Theile und besondere Staaten,

so

so ist derselben Regierungsform, fast eben so vielfältigverschieden, als es einige hundert große und kleine teutsche Staaten giebt. Hier stellt Teutschland alle Staaten- und Völkerregierungen Europens, ja fast der ganzen Welt vor. Zur Ueberzeugung lese ein Reisender oder Staatsmann, die besondern Staatsrechte und Grundgesetze der teutschen Staaten, Herrschaften und gemeinen Wesen; oder er durchreise nur den schwäbischen und oberrheinischen Kreis. So viele Staaten, so viele Regimentsformen.

Innerhalb den teutschen Grenzen, findet man alle Arten von mehr oder weniger eingeschränkten Monarchien: ja einige sind fast sogar Despotien. Manche haben geistliche, andere weltliche Regenten: wovon die erstern durch die Wahl, die andern durchs Erbrecht zur Regentschaft gelangen; und alle diese wieder von verschiedenem Range, Titel, Rechten und Vorzügen. Denn einige teutsche Staaten sind Kurfürstenthümer (worunter Böhmen, das 4te ein Königreich ist.) Ein an-

derer, ein Erzherzogthum. Andre sind Erzbischofthümer. Noch andere sind Herzogthümer, Mark- oder Land-Grafschaften, Fürstenthümer, Bisthümer, Burggrafschaften, Abteyen, Propsteien, Grafschaften, Herrschaften, und Reichsritterschaften. —

Republikanische Regierungen findet man in den 52 Reichsstädten und in den freien Reichsdörfern, nach allen nur erdenklichen Formen und Verschiedenheiten, mehr oder weniger demokratisch, aristokratisch und vermischt. Eben so findet man auch Vermischungen von Olicharchie und Demagogie, Hierarchie und Anarchie rc. rc.

Noch größere Verschiedenheit findet man in der Verfassung, in den Staatsanstalten zur Erhaltung und Beförderung des innern und äußern Staatsinteresse der mannigfaltigen teutschen Staaten, Herrschaften und gemeinen Wesen. Sie haben alle ihre eigene gesetzgebende und gerichtliche Gewalt und Gerichtsform, hohe und niedere Gerichts-

richtsbarkeit, Recht über Leben und Tod, ihre besonderes bürgerliches, peinliches, militairisches und kirchliches Gesetzbuch, ihr eignes Staatsrecht, Interesse, Steuersystem und Polizey, ihre eigene Münzen, Maaß und Gewichte ꝛc. kurz ihre eigene mit allen Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten, hohen und niedern Regalien begabte Regierung.

Jeder der größern teutschen Staaten, hat sogar gegen auswärtige Mächte und Reiche, solche Rechte, die sonst nur unabhängige Mächte, freie Königreiche und Staaten besitzen und ausüben. Einjeder kann Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten schließen, wie unter sich. Einjeder hat das Recht der Waffen, und des Kriegs; hält eigene Truppen: und einige der mächtigsten Kurfürsten haben sogar größere und beßere Armeen, wie manche Königreiche. a) Keine fremden Trup-

a) Man vergleiche einmal die aus 17,000 Mann bestehende elende Königl. Land-Armee Portugals; schwach

Truppen dürfen, ohne Bewilligung, durch irgend einen teutschen Staat gehen; und selbst nicht einmal die Kaiserlichen. Sie schicken einander, so wie

---

schwach in jeder Bedeutung des Worts! und nur allein stark durch die Zahl von 50 Regimentern; ꝛc. desgleichen die 25,000 Mann stark seyn sollende Landmacht des Königs zweier Königreiche Neapel und Sicilien: wobei 9 Cavallerie-Regimenter nur 3,500 Mann ausmachen; ꝛc. und auch die nur etwas bessere, aber doch nur sehr mittelmäsig exercirte und ausgerüstete Königl. Sardinische Armee, welche in 20,000 Mann, mit 41 Regimentern und Korps paradirt; — — mit den teutschen Armeen des bloßen Kurfürstenthums Brandenburg (ohne die übrigen dazu gehörenden teutschen Provinzen) zu 44,000 in Friedens- und 50,000 Mann in Kriegs-Zeiten, — mit der jetzigen Kursächsischen Armee von 38,700 Mann; und auch noch mit der Kurhannöverischen Armee, (izt nur 19 bis 20,000 Mann stark). — Denn diese sind sämmtlich in jeder Rücksicht jenen Königl. Kriegsheeren überlegen und vorzuziehen. Vielleicht könnten diese Königl. Armeen nicht einmal mit wahren militairischen Sinn, Kräften und Kriegskenntnissen, einer Landgräfl. Hessen-Casselschen Armee von 12,000 Teutschen die Spitze bieten.

wie dem Kaiser, und fremden Staaten, Gesandten. Auch in Titeln und Curialien charakterisiren sich Teutschlands Fürsten, wie unabhängige Monarchen.

Besonders hervorstechend ist das Ansehen, die Macht und der Einfluß der Kurfürsten. Denn Sie haben gleichen Rang mit den Königen: sind Selbstherrscher und werden daher auch von Königen mit dem Brudertitel beehrt. Auch an Ihnen kann das Verbrechen der beleidigten Majestät (Crimen laesæ Majestatis) begangen werden. b) Ihre

b) Dies bestätigt ausdrücklich die goldene Bulle Kaiser Karl IV. von 1356, wo verordnet ist: "Si quis "scelestam factionem inierit de nece Electo-"rum, ipse utpote majestatis reus, gladio feria-"tur. d. i. wer die beruchte That begehet und einen "Kurfürsten ermordet, der soll wie ein Verbrecher der "Majestät geviertheilt werden.„ Die Folge eines solchen Mordes ist, daß des Delinquenten Güter nicht blos im Lande des Ermordeten sondern alle die, welche er in andern Staaten des Reichs besitzt, confiscirt sind. Dahingegen die Ermordung eines andern

Ihre Gesandten sind vom ersten Range, (Ambassadeurs) wie die königlichen, und dürfen sich daher bei Audienzen, Feierlichkeiten u. d. g. vor den Kaiser- und Königs-Thronen niedersetzen und mit ihrem Huth bedecken: indeß die Gesandten aller Republiken und übrigen Fürsten mit entblößten Haupte stehen müssen; und so stehen ihnen auch in allen übrigen Prärogativen und Gerechtsamen die Gesandten der letztern nach. Die Kurfürsten selbst, sitzen bei Staatsaudienzen u. d. g. auf einem Throne, bedienen sich des Traghimmels oder Baldachins und Majestätssiegels. Sie lassen sich bei öffentlichen Prozeßionen Schwerdter vortragen. An Ihren Höfen findet man in Großen

und

dern Reichsfürsten nur Crimen laesæ superioritatis heißt, wenn sie von desselben Unterthan begangen worden ist, und dann können nur die, in des Ermordeten Lande liegende Güther, confiscirt werden: die in andern Reichslanden gelegenen, behält der Mörder zu seiner Disposition. Ist der Mord eines Reichsfürsten von einem fremden Unterthan begangen worden, so ist es ein bloßer Mord.

und Kleinen, den Hofstaat, das Ceremoniel, so gar Ritterorden ꝛc. wie an den Höfen der Könige. Auch haben Sie bei besondern Hoffeierlichkeiten, bei Landtagen ꝛc. wie der Kaiser, Ihre Erbmarschälle, Erbkämmerer, Erbtruchseßen, Erbschenken u. d. g. unter dem allgemeinen Titel der Erblandhofämter ꝛc. — Nur bedienen Sie sich nicht des Majestätsprädicats, der Krone und einiger anderer Insignien gekrönter Häupter.

Im teutschen Reiche haben die **Kurfürsten**: 1) Das höchste Vorzugsrecht für allen Königen der Welt, das Recht nach Ab[illegible]sterben, Abdankung oder Absetzung eines Kaisers, einen neuen Kaiser und König zu wählen, ohne Zuziehung der andern Reichsfürsten. 2) Bei der Wahl, schreiben sie den zu wählenden Kaiser sogenante Wahlkapitulationen vor, worinne die Haupteinschränkungen, Pflichten und Befugnisse seiner ganzen Regierung und Macht als die Bedingungen enthalten sind, unter welchen er die höchste Kaiserwürde erhält. 3) Sie können den

Kaiser,

Kaiser, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt und dem Interesse des Reichs zuwider handelt und gar gefährlich wird, eigenmächtig wieder absetzen. 4) Sie besitzen die vornehmsten Reichs- und Erz-Aemter. 5) Bei der kaiserlichen Tafel nach der Krönung, hat jeder Kurfürst seine mit einem Himmel versehene Tafel, woran er mit bedeckten Haupte sitzet: dahingegen die übrigen etwa anwesenden Reichsfürsten alle an einer niedrigern Tafel gespeiset werden und mit entblößten Haupte sitzen müssen. 6) Der Kaiser muß einem ankommenden Kurfürsten entgegen reiten oder fahren, alsdann absteigen und ihn also zu Fuße empfangen. 7) Der Kaiser muß sie bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten und Fällen zu Rathe ziehen. Daher heißen sie in der goldenen Bulle: "**die sieben helle Leuchter,** „ (nach dem Gleichnisse der Offenbarung Johannis) **die das** heil. Röm. Reich, **wie sieben Geister in einer Einheit erleuchten;** ingleichen **die obersten Väter des Reichs, die Rathgeber der teutschen**

Nation

Nation und desselben innerste geheimteste Räthe, die Haupt- und edlengrundfesten unbeweglichen Säulen des heil. Römis. Reichs ꝛc. c) 8) Auch darf der Kaiser, ohne Ihre Bewilligung, keinen Reichstag, ja nicht einmal einen Deputationstag ansetzen. 9) Für Ihre Belehnung bezahlen sie an die kaiserl. Erb- und Hof-Aemter nichts. Ein großes Vorrecht! obgleich nur eine kleine Ersparung von 1081 Florins. 10) Sie machen das höchste Reichskollegium oder den Kurfürstenrath aus: von welchem alle die übrigen Reichsfürsten ausgeschlossen sind. 11) Die Stimmen der Kurfürsten gelten fast so viel als die, der übrigen Reichsstände zusammen. 12) Sie können einen Kurfürstentag eigenmächtig halten, und über die Reichswohlfahrt delibriren; dahingegen die andern Fürsten nur einen Kreistag halten, und nur Kreisangelegenheiten einzel-

c) s. Wahlkapitl. von 1619 Art. II. §. 1. und von 1664 und 1690.

einzelner Kreise in Berathschlagung nehmen dürfen. 13) Sie können unter sich ein Bündniß oder Verein für ihre Rechte, wider den Kaiser errichten: dergleichen in alten und neuern Zeiten, als 1338, 1558, 1745 und 1764 geschehen ist. Ein wahres Schutz- und Trutzbündniß wider den Kaiser! d) — 14) Sie haben nach dem Reichsgesetze der goldenen Bulle, das privilegium de non appellando illimitatum, d. i. daß Ihre Unterthanen in keinem Falle, weder bei dem Reichshofrath noch bey dem Reichskammergericht wider Sie klagen können. 15) Jeder Kurfürst ernennt zween Beisitzer zum Reichskammergericht. 16) Der Kaiser kann ohne sie kein Bündniß machen, keine Anwartschaften auf etwann künftig offen werdende Lehne, keine Stapelgerechtigkeit verstatten, keine Münzen einführen, Zölle anlegen oder erhöhen, niemanden mit dem Reichsbann belegen. ꝛc. ꝛc. 17) Sie besitzen als Kurfürsten würk-

d) Des Hrn. Gr. v. Herzberg Tractatio de Unionibus & Comitiis Electoralibus. Hal. 1745. 4.

würkliche Kurkreise oder Kurländer und Kurstädte: und diese können nicht zertheilt werden. ꝛc. Ausser vielen andern hohen Vorrechten, haben Sie noch alle hohe Gerechtsame mit den übrigen Reichsständen gemein.

Daher muß man die teutschen Reichs-Fürsten immer in doppelter Rücksicht betrachten.

Einmal — als verbundene und in gewissen bestimmtem Maase und Dingen, durch Reichsgesetze etwas eingeschränkte abhängige Fürsten, unter dem Namen: Reichsstände.

Zweitens als würklich freie Fürsten Europens.

Es ist daher ein großer Fehler unserer Statistiker, daß wenn sie von Europens Staaten und Fürsten, von deren Ländern, Größe, Einkünften, Macht ꝛc. reden: sie auch nicht einmal die mächtigsten der teutschen Kurfürsten erwähnen.

2ter Abschnitt.

Oberhaupt des teutschen Reichs.

In so vielerlei Länder und Staaten aber auch das teutsche Reich zerstückt ist, so vollmächtig auch dessen Fürsten, und besonders die Kurfürsten herrschen, so verschieden an sich Teutschlands Staaten, Herrschaften und Gebiete, an Größe, Reichthum, Macht, Rang und Regierungsverfassung sind: — so sind sie doch endlich sämmtlich Theile **eines Ganzen, Glieder eines Staatskörpers** und um der allgemeinen Wohlfahrt Freiheit und Sicherheit in ihrer Verfassung, in ihren gegenseitigen Gerechtsamen, und in gewissen Allgemeinheiten unter einem **gemeinschaftlichen Oberhaupte** verbunden, und in gewissen bestimmten Dingen des allgemeinen teutschen Staatsinteresse, dessen Aufsicht und Leitung untergeordnet. Sie bilden zusammen (wie oben gesagt) nur **Einen verbundenen Staatskörper**, welchen man das teutsche

Königreich (Germanien) heißt: und mit welchem zugleich, seit des sächsischen Kaisers Otto des Großen vom Jahre 964. die Würde des Röm. Kaiserthums verbunden ist.

Braucht das teutsche Reich einen Kaiser, ein allgemeines Oberhaupt? — Ja! — die sonderbare Regierungsform und Organisation, die ungleichen Glieder, Besitzungen und Bestandtheile des teutschen Reichs, machen ein solches Oberhaupt höchst nothwendig. Wodurch soll diese ungeheure, aus so viele hundert Theilchen bestehende Staatsmaschine in Verbindung, Ordnung, Gang und regelmäßiger Bewegung erhalten werden? — Was soll ihr Stocken hindern? — Was soll die Gesetze und Reichsconstitution fortdauernd und in verbindender Kraft und Würkung erhalten? — Welches geringe Ansehen, würde dieses wunderbargemischte teutsche Staatsregiment bei auswärtigen Mächten haben? — Wie bald würde politischer Egoismus, Separatismus und Factionen, der Stärkern gegen die Schwächern, diese Ma-

schine zerrüttten oder gar zerstören? und so das alte, seit 855 von Ludwig dem Teutschen, gegründete teutsche Reich in Stücke zerfallen; oder doch eine sich selbst zerdrückende unfixirte Last ohne Gleichgewicht seyn. Teutschland hat schon, ohngeachtet seiner Staatsverbindung, so manche seiner Provinzen in Süden und Westen verloren. Wie lange würden sich die in den westlichen und südlichen teutschen Kreisen, liegenden kleinen Staaten, Staatchen, Republikchen und Länderchen, bei ihrer Existenz, Selbstständigkeit und Herrschaft behaupten können? — Würden nicht habgierige speculirende Grenznachbaren, politische Raubthiere, bald über sie herfallen, ihre Herrschaft damit vergrößern und mästen, sie zerfleischen und zertreten? Würden nicht selbst die mächtigern teutschen Völkerschaften, andere schwächere anfallen und sich unterwerfen. Aber durch das höchste Oberhaupt den Kaiser, werden die Gesetze, die Constitution, die Angelegenheiten des teutschen Reichs aufrecht erhalten, und geleitet; der Reichs-

tag, der Reichshofrath und das Kammergericht werden durch Ihn in Thätigkeit und zweckmäsige Würkungskraft gesetzt. Er ist die erste belebende Kraft, Triebfeder und Nerve; und er ist es um so mehr, wenn er die gesetzliche Macht, mit eigner Macht, Weisheit, Nachgiebigkeit und Erfahrung, zum Interesse, zum Ansehen, zur Harmonie und Wohl des Reichs anzuwenden weiß ꝛc.

Das gemeinschaftliche höchste Oberhaupt des teutschen Reichs ist ein Wahl-König mit dem Titel: "von Gottes Gnaden, erwählter römischer "Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, "König in Germanien ꝛc." Er hat zugleich die Oberlehnsherrschaft über die Reste des ehmaligen Longobardischen oder Italiänischen, und Arelatischen oder Burgundischen Reichs. e)

e) Die noch übrigen Longobard. oder Italiänischen teutschen Reichslande und Lehne, sind; das Großherzogthum Toskana; — die Herzogthümer, Piemont, Montferat, Mailand, Mantua, Parma,

Diejenigen hohen Fürsten und Stände des teutschen Reichs, welchen das Wahlrecht zur Besetzung des Kaiserthrons zustehet, heißen daher Wahl- oder Kurfürsten. Deren giebt es izt, seit 1777 nur achte: 3 geistliche, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, und Köln; und 5 weltliche, nämlich der König von Böhmen; der regierende Pfalzgraf am Rhein (Pfalzbaiern); der erstgeborne Herzog zu Sachsen Albertinischer Linie; der erstgebohrne Markgraf zu Brandenburg von der älte-

---

Piacenza, Guastalla, Modena, Reggio, Mirandola, Maßa, und Carara; — die Fürstenthümer Sabionetta, Bozzolo, Novellara, Corregio, Carpi, Castiglione und Solferino; — die genuesischen Städte Vintimiglia, St. Remo, Finale; — der neapelsche Stato degli Presidii, und von Rechtswegen auch die Republik Lucca. Zusammen gegen 1700 □ Meilen Land.

Von dem ehmahligen Arelatischen oder Burgund: Königreich, sind nur noch allein Savoyen und Mümpelgard also 188 □ M. der teutschen Lehnsherrschaft unterworfen. Alles übrige besitzt izt Frankreich und Helvetien.

ältesten Linie; und der erstgeborne Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Hannövrischer Linie.

Dies sind die Ersten Fürsten des teutschen Reichs, welche von Teutschlands 12,000000 □ Meilen enthaltenden Flächenraume, für sich alleine 8815 □ Meilen Land mit 74 Millionen 286,000 Thalern jährlicher Einkünfte und 18,129,000 teutsche Einwohnern beherrschen. f) Also daß die

C 5 übri-

f) Nämlich:

Die Kurböhmisch-österreichisch teutschen Länder	; ;	4,052 □ Meilen.
— Kurbrandenb. teutschen Länder		1,561 — —
— Kurpfalzbaiernschen teutschen Länder		1,064 — —
— Kursächsischen teutschen Länder (mit der Lausitz.)	; ;	752 — —
— Kurbraunschw. teutschen Länder		700 — —

Die geistlichen Kurfürstenthümer gegenwärtig mit den zufälligen Nebenländern,

als:

Die Kurkölnschen teutschen Länder	;	360 □ Meilen.
— Kurmainzischen teutschen Länder	;	175 — —
— Kurtrierschen teutschen Länder	;	151 — —

übrigen Reichsstände, obgleich ihre Zahl über dreihundert Staaten, Herrschaften und gemeine Wesen beträgt, dennoch nur den kleinen Uiberrest von 3185 □ Meilen besitzen. Folglich haben diese 8 Kurfürsten in Teutschland, 5mal mehr Einwohner als das weite Königreich Schweden, und über 7mal mehr Einwohner als das Königl. Dänische Reich: obgleich beide Reiche zusammen 24,357, □ Meilen enthalten. Welche Macht in teutschen Kurfürstenthümern! —

Vermöge dieser in jeder Hinsicht überwiegenden Macht, konnte es also den Kurfürsten nicht schwer werden, die freie Kaiserwahl jedesmal nicht allein wider den Einfluß der andern teutschen Reichsfürsten zu behaupten und nach Gutfinden und Belieben die Kaiserkrone bedingungsweise zu vergeben: sondern auch die Eingriffe Frankreichs und anderer Mächte in diese Wahl, mit Nachdruck abzuwehren; zumal da seit hundert Jahren, mehrere Kurfürsten zugleich mächtige Könige sind.

Würk-

Würklich haben sich nicht allein diese izt mächtigsten der teutschen Fürsten, dieses Wahlrecht schon 1152 bei Kaiser Friedrich des Zweiten Regierungsantritt zu verschaffen gewust: sondern auch stets durch Ihre Macht, und Gesetze behauptet. Seit Jahrhunderten haben sie weise dafür gesorgt, das Oberhaupt des Reichs dergestalt einzuschränken, daß von der Uibermacht, seiner Erbländer, nichts vor die teutsche Freiheit zu befürchten: noch zu besorgen seyn möchte, daß Teutschland, aus einem Wahlreich, ein Erbreich werde, und aus einem zusammengesetzten Staatskörper in eine despotisch-monarchische Verfassung umgeformt werden möge.

Sobald daher die Macht Karls des 7ten den Kurfürsten gefährlich schien, band man ihn durch eine strenge Wahlkapitulation die Hände. Wollte er Kaiser seyn, so mußte er alle stolze Lüste, Teutschland zu unterjochen, abschwören. Seine Nachfolger hatten gleiches Loos. Deren Wahlkapitulationen nach den verschiedenen Erfordernissen

nißen und Lagen, vorgefallenen Uiberschreitungen und überhaupt nach den jedesmaligen Zeitumständen näher bestimmt und erweitert worden sind. "Bis hieher — sagte der höchste Senat der Kurfürsten —„ sollt ihr kommen, und nicht weiter.

Ferdinand der 2te und 3te machten 30 Jahre hindurch vergebliche Versuche das teutsche Reich sich unterwürfig zu machen. Die Folge war, daß man sie durch den westphälischen Frieden 1648 noch mehr einschränkte: und sie den Reichsständen die völlige Landeshoheit, mit noch vielen dahin gehörigen Rechten bestätigen mußten.

Schon in dem, unter Kaiser Karl dem 4ten, im Jahre 1356 abgefaßten Reichsgrundgesetze, die goldene Bulle, wird an vielen Orten genau bestimmt: daß und wie ein röm. Kaiser gewählet werden müße und welche Rechte und Verrichtungen die Kurfürsten dabei haben. In den ältern Wahlkapitulationen bis auf Rudolph den 2ten (1576) wird das Wahlrecht auf das uralte Herkommen gegründet, Auch müssen die Kaiser, seit

Karl

Karl des 5ten Zeiten (von 1519) in den Wahl-kapitulationen eidlich geloben: — "Wir sollen "und wollen die Kurfürsten, ihre Nachkommen "und Erben, bei der freien Wahlgerechtigkeit, "nach Inhalt der goldenen Bulle verbleiben "lassen." —

Die Kaiserwahl ist und soll ganz frei seyn; wie ausdrücklich in Kaiser Leopolds des 1ten Wahlkap. stehet: "es solle weder der würkliche Römische "Kaiser die Kurfürsten öffentlich oder heimlich, "mit Gewalt, Drohungen oder List nöthigen eine "ihm beliebige und keine andere Person zum "König zu wählen; noch solle, bei erledigtem "Kaiserthron, einer der gern Kaiser werden wollte, "dergleichen gegen die Kurfürsten oder diese gegen "ihre Collegen, oder andere, zum Behuf eines "gewissen Candidaten, gegen die Kurfürsten, zu-"malen wider diejenigen thun, welche nicht auf "solchen Candidaten incliniren."

Der zuwählende Kaiser muß eidlich versprechen, die Reichsoberherrschaft nicht erblich zu machen:

machen: “ Wir sollen und wollen das Reich, so
“ viel in unsern Kräften stehet, schirmen und ver-
“ mehren, Uns keiner Succession oder Erbschaft
“ desselben anmaßen, unterwinden, noch unter-
“ fangen, noch darnach trachten, dasselbe auf
“ Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf
“ jemand anders zu wenden. „ (Leopold I Wahlk.
art. 2.) Doch kann er seine Erben und Nachkommen zur Wahl empfehlen, in gleicher Art, wie Holland Karln III. hernach als Kaiser, Karl V. vorschlug: und so wie auch jeder Kurfürst sich selbst, die Stimme zur Kaiserwahl geben kann. Aber so lange diese Vorschläge und Empfehlungen keine Verbindlichkeit haben, nicht absolut die Wahl eines gewissen Thronkandidaten erzwingen und mit Ausschließung aller andern nöthig machen: so bleibt die Wahl doch immer frei. (Cap. Leopoldi I art. 36. & Josephi I art. 35.)

3ter Abschnitt.

Reichsgesetze und Klugheitsmaximen der Kurfürsten bei der Wahl eines neuen Kaisers,

oder

Wer kann Kaiser werden? wer aber nicht? —

Die Eigenschaften welche ein zu wählendes Oberhaupt des teutschen Reichs d. i. ein Kaiser oder röm. König besitzen muß, werden bestimmt:

A. theils durch die Gesetze und das Herkommen oder Gewohnheitrecht;

B. theils durch das Reichsinteresse;

C. theils durch die Politik der Kurfürsten.

Jedes dieser drei wichtigen Wahl-Erfodernisse verdient eine besondere Erläuterung. Also:

A. Was bestimmen die Reichsgesetze und das Herkommen über die Kaiserwahl? —

Das erste Reichsgrundgesetz die goldene Bulle Cap. 2. §. 13. sagt über die Eigenschaften eines

Thron-

folgers im Röm. teutschen Kaiserthum, weiter nichts als: " Sit iustus, bonus, utilis, idoneus. " d. i. er soll gerecht, fromm, vortheilhaft fürs Reich " und geschickt seyn.„ Nach dem Reichsherkommen wählt man jederzeit einen Teutschen oder aus teutscher fürstlicher Linie Gebornen. Jeder Reichsfürst und Reichsgraf ist wahlfähig; Beispiele älterer Zeiten sind die Kaiser: Rudolph Graf von Habsburg, Adolph Graf von Nassau, Henrich Gr. v. Luxemburg, Günther Gr. v. Schwarzburg ꝛc.; aber heut zu Tage findet dies nicht mehr statt, wie wir unter B und C, hören werden. Der zu wählende muß ein Gläubiger d. i. christlicher *Religion*, und männlichen Geschlechts seyn; weil das weibliche bei den Teutschen, schon durch das salische Gesetz von der Regierung ausgeschlossen ist. Er muß die lateinische und teutsche Sprache verstehen; weil alle Reichssachen in diesen beyden Sprachen ausgefertiget werden. Auch ist er verbunden im teutschen Reiche seine Residenz zu haben. Seit Kaiser Joseph dem Ersten, ist nach den Gesetzen

der

der Volljährigkeit der Kurfürsten bestimmt worden: daß auch ein Kaiser erst mit dem 18ten Jahre die Regierung antreten, und während der Minderjährigkeit die Durchlauchtigsten Vicarien die Reichsregierung verwalten sollen. Doch können die Kurfürsten den römis. König oder Kaiser nach Gutfinden früher majorenn sprechen oder veniam aetatis ertheilen: wie auch Joseph dem Ersten geschah. Vom zehnten bis zwölften Jahrhunderte wurden oft Kinder vom 3, 4, 6 bis 8 Jahren zur teutschen Krone gewählt. Daher kamen jene entehrenden Beinamen Ludwig IV das Kind ꝛc. ꝛc.

B. Welche Eigenschaften fodert das Reichsinteresse von einem zu wählenden Kaiser.

Was das gesammte Reichsinteresse und dessen Würde betrifft, so befiehlet dieses, wegen der Reichsregierungsform und den Anomalien nicht blos einen gut gesinnten und klugen, sondern

einen reichen und mächtigen Fürsten zum Kaiser zu wählen.

Reichthum und Macht sind unzertrennbare Erfordernisse zum Bedürfnisse und Glanze der Kaiserwürde. Die Geschichte des teutschen Reichs lehrt uns, welche Zerrüttungen, Jammer und Elend das teutsche Reich in dem so genannten Zwischenreiche, von 1250, fast 23 Jahre hindurch betrafen; als lauter ohnmächtige Kaiser auf dem Throne saßen. — Teutschlands innere Verfassung und äusseres Verhältniß erfodern ein mächtiges Oberhaupt. Denn dessen verschiedene, mächtige, mindermächtige und ohnmächtige Staaten, Staatchen, Herrschaften und Länder, werden nach gewissen allgemeinen Grundsätzen regiert; wovon die Vorrechte und Privilegien einzelner Reichsstände, nur einige Ausnahmen machen. Entstehen Streitigkeiten unter ihnen: so rufen sie das, dem Kaiser in bestimmten Maaß zustehende Oberst-Reichsrichterliche Amt um Beistand an. Aber wird wohl ein Kaiser ohne

ohne Macht und Staatskräfte dem unterdrückten Schwächern beistehen können? — Wird er die höchstrichterlichen Aussprüche der Reichsgerichte, oder der Reichsversammlung rechtskräftig machen, und gegen den mächtigern Unterdrücker zur Vollziehung und Befolgung bringen können? — Wie wird die höchste Oberaufsicht über Ausübung der Gesetze, über die Eingriffe in Recht und Billigkeit? wie die Leitung und der gesetzmäßige Gang der Reichsangelegenheiten und Geschäfte bestehen können? Wie die innere Ruhe im Reiche erhalten werden können? —

Eben so würde auch Teutschlands verbundener Staatskörper fremden Reichen weniger respectabel seyn: wenn er einen Directeur, ohnmächtig an Kräften und von niedern gräfl. oder blos fürstl. Geburtsrange hätte.

Auch fodert der zunehmende Aufwand, die Wahl- und Krönungskosten, die Erhaltung des kaiserlichen Ansehens und Glanzes, die Gesandschaften an des Kaisers und an fremden Höfen,

 in

in und außerhalb dem Reiche, die Unterhaltung des Reichshofraths-Collegii, der Hofstaat, verschiedene Gnadengehalte u. d. g. ansehnliche Staatseinkünfte; wovon man einige Seiten weiter umständlicher handelt.

Aber hat der Kaiser, als Kaiser, nicht die nöthigen Einkünfte vom Reiche? und wo sind sie? —

So groß die kaiserlichen Einkünfte ehmals waren, so gering und unzulänglich sind sie nun. Man werfe einmal einen Blick in die Vergangenheit, und vergleiche sie mit dem gegenwärtigen Total der kaiserlichen Kroneinkünfte! — Dieser Gegenstand, wichtig für einen patriotischen Staatsbürger! verdient einer vollständigen Uibersicht und Betrachtung. Ich will daher eine, mit Wahrheit gestempelte, Skizze entwerfen.

Vor dem 11ten und 12ten Jahrhunderte, hatten die teutschen Kaiser, sowohl aus Teutschland als auch aus Italien sehr ansehnliche Einkünfte. Italiens Schätze hießen die Goldgruben,

ben der Kaiser. In Teutschland besaßen sie eigenthümlich große Striche Länder. Fürstenthümer und Herzogthümer blieben oft unbesetzt: von denen sie die Einkünfte zogen. In jedem Gebiete hatten sie herrliche Tafel- und Kammer-Güther. Nicht allein die schönsten Reichsgüther, sondern auch eine Menge Reichs-Städte, Dörfer und Herrschaften, nebst allen Waldungen innerhalb Teutschlands Grenzen gehörten dem Kaiser. Uiberall hatten sie Hof- und Pfalzstädte, wo sie ihr Hoflager, ohne ihre Kosten, halten konnten. Starben Erz- oder Bischöfe oder Aebte, so erbten sie deren sämmtliches Mobiliarvermögen; und zogen noch überdies die sogenannten Vakatur-Einkünfte, von den vakanten Erz- und Bisthümern und Abteyen, so lange, bis der neue Nachfolger die Belehnung darüber empfangen hatte. Ihnen gehörten im Reiche alle Zölle, Bergwerke, Münzgefälle und Salzgruben, entweder ganz, oder doch der zehnte Theil davon: und selbst diejenigen Oerter, welchen die Zoll-

und Münzgefälle waren überlassen worden, mußten sie so lange wieder an den Kaiser bezahlen, als sie daselbst ihr Hoflager hatten. Auch verschiedene Klöster mußten ihnen Zinsen geben: und alle Güther, derer, die in die Reichsacht verfielen, nahm der Kaiser in Besitz. rc. rc.

Aber nicht allein diese reellen Grundeinkünfte und Accidentien, bereicherten sie jährlich mit 60,— 70, bis 80 Tonnen Goldes: sondern sie hatten auch gewisse Volks- und Personen-Steuern. Fremde Nationen, Italiäner, Dänen und Polen g) mußten ihnen Schutzgelder und Tribut bezahlen. Christen und Juden erlegten *ihnen* gewisse Abgaben: und die letztern waren des Kaisers Kammerknechte und ihm allein zinsbar. Was brachten überdies die Adelsdiplome, Gratialien, Negotiationen, Landeserhöhungen, Lehntaxen, Privilegien, Confirmationen, Sollicitanten, Prozesse, und Dispensationen ein? —

Nächst

g) Wer daran zweifelt, lese Otto frisingens. l. 7. c. 19. Otto de St. Blasio c. 7.

Nächst diesen bestand der größte Reichthum der Kaisers darinne, daß sie, wegen ihrer geringen Ausgaben, diese großen Einkünfte, auch grossen Theils im Schatz behalten könnten. Denn sie hatten keine kostbare und bestimmte Residenz, sondern einen aulam ambulatoriam, d. i. sie reisten an den teutschen Fürstenhöfen herum, von einer Hof- oder Pfalz-Städt zur andern, und wurden daselbst gastfrei bewirthet. Sie fanden allenthalben freie Küche und Keller für sich und ihre Hofdiener, und so schmaußten sie von einem Hofe, von einem Reichstafelguthe zum andern; sammelten ihre großen Einkünfte ein, und verzehrten wenig davon. h) Die Kaiser brauchten

 auch

h) Der eigentliche Zweck, aber oft auch blos die Nebenabsicht bei diesem Herumwandern, war, an den Orten mit Zuziehung anderer Reichsstände, über wichtige Fälle Gericht zu halten. In die umliegenden Gegenden und Provinzen schickten sie gewisse Abgeordnete, das Recht in Sachen vornehmer Stände zu sprechen. Die gewöhnlichen Kaiserli-

auch keine eigene Truppen auf ihre Kosten zu halten. Die Ritter mußten sich, ihre Leute und Pferde, von den Einkünften ihrer Lehngüther selbst ausrüsten und ernähren. Die gemeinen Soldaten mußten von der Beute leben.

Das waren goldene Zeiten für den Schatz der Kaiser! — —

Kaiser Friedrich der 1te (regierend von 1152 bis 1190), zog jährlich allein aus Italien 30,000 Talente Silber, und in Teutschland hatte er beinahe 60 Tonnen Goldes oder 12 Millionen Rthlr. jetzigen Geldes jährliche Einkünfte. Während des großen Zwischenreichs von 1250 bis 1273 waren zwar die kaiserl. Einkünfte sehr weggekapert und vermindert worden. Dennoch hatte Rudolph, der 1ste, von Habsburg noch 20 Tonnen Goldes, oder 4 Millionen Rthlr., jährliche Kron-Einkünfte.

Aber

serlichen Hofrichter waren die Grafen oder Graven, d. i. Grauen, weil man gewöhnlich alte Leute dazu nahm.

Aber nach dessen Tode, unter dessen Nachfolgern, begann das eiserne und bleierne Zeitalter für die Kron-Einkünfte des teutschen Reichsoberhauptes.

Die damaligen Zeitumstände, und die ohnmächtigsten Kaiser, ein Adolph von Nassau und Consorten, haben sehr viel zur Verminderung der Kroneinkünfte beigetragen. — Bis dahin waren doch noch Länder und Revenüen genug für den Kaiser übrig geblieben. Aber nun nahmen die Reichsstände den Kaisern ein Kammerguth nach dem andern ab, und rissen mannigfaltige Quellen der Kroneinkünfte an sich. Andere wurden von den Kaisern selbst ewig und unauflöslich verkauft, verpfändet, verlehnt oder gar verschenket: und noch andere Kronbesitzungen wurden den kronbegierigen Kaisern bey der Wahl abgedungen oder abkapitulirt. — So zog man dem römischen Adler eine Feder nach der andern aus: bis man ihn fast ganz entfiedert und zugleich zahm gemacht hatte.

Teutschlands Ländereien wurden nun so vertheilt, daß nicht allein ehemalige kaiserliche Kronländer, Städte, Rittergüther 2c.: sondern sogar einzelne Dörfer, entweder unter irgend eines Reichsstandes Hoheit gekommen, oder gar eigene, mit landesherrlichen Rechten für sich bestehende Gebiete geworden sind. Innerhalb den teutschen Grenzen ist nun kein Fußbreit Land übrig geblieben, wo der Kaiser, als Kaiser, sagen könnte, daß er eigentlich Landesherr sey, oder, daß er über irgend eines Landes Unterthanen und Güther unmittelbar, als Grundherr zu regieren hätte.

Die Kaiser aus dem österreichischen Hause **suchten** zwar, von dem Jahre 1273 an, **die verlornen Besitzungen, Nutzungen und Rechte wieder zu sammeln**: aber ohne Erfolg. Als Rudolph, der Erste, seinen Prinzen, Albrecht, zur römis. Königswahl vorschlug, und einige Tafelgüther und Revenüen sich für ihm ausbat; gaben ihm die Kurfürsten die Antwort: "In den "dermaligen unglücklichen Umständen könne das

"Reich

"Reich kaum Einen, vielweniger zwei Könige "ernähren.„ Andere Arten von Klagen führte Kaiser Sigmund.

Kaiser Albrecht, der Zweite, wollte sich die Rheinzölle wieder zueignen: aber die Kurfürsten verweigerten sie ihm mit den Worten: "Seine "nächsten Reichsvorfahren hätten sie auch schon "nicht mehr gehabt!„ und so war auch seine intendirte Finanzverbesserung zerstört.

Auf dem Reichstage zu Regensburg, 1471, ward die Klage angebracht: "Daß von den Kron-"Einkünften Kaiser Friedrichs, des Dritten, nicht "einmal die Gesandschaften bezahlt werden könn-"ten.„ Aber auch er mußte, wie seine Vorfahren, mit den geringen Steuern der Reichsstädte, und der Juden, und mit dem jährlichen Opferpfenning, etwa zusammen 17 bis 20,000 Gulden, zufrieden seyn.

Maximilian, der Erste, klagte 1495 ebenfalls über die äusserst geringen Ueberbleibsel der Kron-Einkünfte. Er legte 1507 auf dem Reichstag

eine Rechnung von 10,000,000 Goldgülden vor, die er aus seinem Vermögen für das Reich verwendet; und nur 400,000 Goldgülden wieder erhalten habe. Das half aber nichts. Er mußte vielmehr verschreiben, daß er, binnen vier Jahren, keine weitere Foderungen machen; sondern es auf die Herren Kurfürsten ankommen lassen wollte.

Rudolph, der Zweite, fing förmlich an zu betteln und zu lamentiren; und überreichte 1582 den Reichsständen eine Vorstellung: worinne er den dürftigen Zustand seiner Cammeral-Einkünfte, die geringe Ergötzlichkeit im Reiche, die merkliche Schuldenlast, und die unerschwinglichen Interessen seiner Vorfahren, den Aufwand kaiserlichen Ansehens und Standes schilderte: und wie er alle Ausgaben blöslich nur aus dem Seinigen nehmen, und also immer tiefer in Schulden gerathen müsse. Bezeugte aber auch sehr höflich mit dankbarem Gemüth und Herzen, daß sich die Reichsstände gegen das löbl. Haus Oesterreich mit allerlei ersprießlichen Hülffen und Darreichungen dermassen

mild

mild erzeiget hätten, daß er ihnen darüber nicht gerne etwas weiters zumuthen; vielmehr Ursach hätte, die Stände mit fernern Anlagen zu verschonen. "Sintemal aber„ — fing er endlich an zu flehen — "Ihre Kaiserl. Majestät obangeregte scheinbare (offenbare, solls wohl heissen) "Nothdurft und äußerste Erschöpfung Ihres "Kammerguths dahin dringet, daß Sie die "Kurfürsten, Fürsten und Stände um eine mitleidentliche Hülf, zu desto besserer Erhaltung "Ihres Kaiserl. Standes und Amtes, durch "Ertragung darauf laufender Unkosten, in sonderm freundschaftlichen und gnädigen Vertrauen "ansprechen müssen: dieweil es ja Ihre Kaiserl. "Majestät sonst nicht erzwingen können &c. &c.; so "gelanget hierum an die anwesende Kurfürsten, "Fürsten und Stände, auch der Abwesenden, "Räthe, Botschafter und Gesandten, Ihrer "Kaiserl. Majestät ganz freundlich-gütlich-gnädiges Gesinnen, Sie wollen, in Erwägung obangedeuter Ursachen &c. &c., auf eine solche jetzt

"ge-

"gemeldete Hülf gutherzig bedacht seyn, und sich "in dem, dermassen mitleidig und willfährig "finden lassen, wie Ihrer Kaiserl. Majestät "höchstes Vertrauen zu Ihnen gerichtet seye ꝛc. ꝛc." Aber alle diese Bewegungsgründe und Bitten frappirten nicht die Reichsständlichen Herzen. Sie schützten vor: Sie brauchten ihr Geld und Besitzungen selbst nothwendig; gaben dem armen Rudolph keine Zulage, Hofnung oder Anweisung, und schienen ihn mit Gotteswort trösten zu wollen: "Bist du eines Kaisers Sohn, so hilf dir selber!"

Die Urbar-Steuern, welche die Reichsstädte jedes Jahr zu Martini an den Kaiser Ruprecht (regierend von 1400 bis 1411) bezahlten, waren noch ziemlich ergiebig. i) Aber hernach kauften einige Städte diese Steuern ab. Andere erhielten eine Verminderung auf immer, oder auf willkührlichen Widerruff, vom Kaiser. Andere wur-den

i) Ein vollständiges Verzeichniß findet man in Schilteri Institut. iur. publ. pag. 100 — 102 (Argentorati 1696.)

den verpfändet, und einige andere erhielten sogar auf gewisse Zeiten einen gänzlichen Erlaß aller Steuern, Geschosse, Zinsen und Beschwerden. So wurde auch diese Quelle seichte und fast gar verstopfet.

Kaiser Karl der 5te, Rudolph der 2te, Ferdinand der 2te und 3te, Leopold der Iste, Joseph der Iste, bemühten sich, diese Steuern wieder auf den alten Fuß herbey zu bringen. Besonders drang Karl der VIte, vom Jahre 1711 an, auf die Einlösung der Städte-Steuern, und verlangte von Regensburg eine Specification derselben. Er schrieb selbst an die Städte Schweinfurth, Frankfurth, Memmingen, Ulm, Friedberg u. dergl. m. Aber das sämmtliche Reichsstädtische Collegium machte 1725 eine weitläuftige, mit triftigen Rechtsgründen versehene Gegenvorstellung: und Karls Bemühungen waren entweder ganz ohne Erfolg, oder bewirkten nur eine kleine Erhöhung der Steuern einiger Städte.

Seit Kaiser Karl dem VIten dachte man ernstlich auf Verbesserung der kaiserl. Kroneinkünfte,

und hiezu brachte man, ausser einer Menge Projekte, folgende drei Vorschläge in die Wahl-Capitulation; nämlich:

1) Die Städtesteuer, welche in Privathänden gekommen, wieder einzulösen; wogegen aber bereits die Reichsstädte, wie kurz vorher gesagt worden, eine Rechtsgründliche Protestation eingereicht, und auch bisher darum nicht weiter in Anspruch genommen worden sind.

2) Alles, was vom Reich abgekommen, als z. B. verpfändete, verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Länder, auch alle confiscirte und unconfiscirte interessante Güther, die zum Theil unter die Herrschaft fremder Nationen gekommen sind, sollen die Kaiser mit allem möglichen Fleiß und Ernst wieder an das Reich zu bringen suchen, und sie dann zum kaiserl. Fiskus schlagen. Allein bis jetzt haben die kaiserl. Domainen dadurch noch keinen Zuwachs erhalten: weil das Wie? etwas kritisch ist;

3) Mit

3) Mit weit grössern Anschein eines zu hoffenden Zuwachses der teutschen Kroneinkünfte, haben die Kurfürsten in den Wahl-Capitulationen gesetzlich bestimmt: daß alle erhebliche Lehnen, als Fürstenthümer, Grafschaften, Städte u. dergl. welche etwa durch Aussterben oder Verwürkung eröffnet und ledig dem Reiche heimfallen, nicht wieder, ohne Vorwissen der Kurfürsten und Stände, an jemand verliehen oder jemand die Anwartschaft darauf gegeben werden, sondern als ein Reichsdominium und Kronguth eingezogen, und zur Unterhaltung der Reichs-Bedürfnisse und des Kaisers verwendet werden sollen.

Aber seit dem Jahre 1772 bis 1785 sind nur 6 kleine Lehnsanfälle vorgekommen, und grössere Acquisitionen kann wohl der kaiserl. Fiskus so bald nicht machen: weil fast alles in Teutschland, auch das kleinste Ländchen, durch die selbst in den Wahl-Capitulationen bestätigten häufigen Anwartschaften und Erbverbrüderungen auf alle fast nur erdenkliche Fälle, bis in die späteste Zu-

 kunft

kunft seine Herren hat. Mit einigen bisher entstandenen Lehnsvakanzen, z. B. Mantua und Hohenems, ist man nicht gesetzmäßig umgegangen. Vielleicht begünstigt die Zukunft diese patriotische Finanzspeculation der Kurfürsten zum Besten der Kaiserkrone.

Sollte aber wohl Oesterreichs Politik das Wachsthum der Kroneinkünfte hindern, und die Kaiserwürde kostbar zu erhalten suchen, damit um so weniger mehrere Candidaten nach dieser Krone streben, und also ersteres in der Besitzfolge mehr gesichert sey? — oder sollte Oesterreich nicht eben so gern pro studio & labore mit vermehrten Reichseinkünften vorlieb nehmen? — nicht gern sehen, wenn der Adler wieder mit neuen Federn auf fremde Kosten ausgeputzt wird?

Soviel von dem ehmaligen Zustand, Verfall und einst zu hoffenden Wachsthum der Cammeral-Einkünfte der teutschen Kaiserkrone.

Welche Einkünfte und Vortheile hat gegenwärtig das Oberhaupt des teutschen Reichs von seiner Würde? — Wie mannigfaltig sind sie? —

Die jetzigen Kaiserlichen Einkünfte (mit denen man die Reichsabgaben nicht verwechseln muß,) sind theils ordentliche; theils ausserordentliche oder zufällige. Ueberhaupt aber waren sie jederzeit ungewiß, und sind es größtentheils noch immer.

Die ordentlichen Einkünfte sind:

1) die noch übrig gebliebenen Urbar-Steuern oder Städtesteuern einiger Reichs-Städte, welche der jüngst-verstorbene Kaiser, Joseph der IIte, wieder in Gang gebracht hat. Die ganze Summe von allen Reichsstädten macht aber nur 10,784 Gulden und 32 Kreutzer aus.

2) der jährliche Opferpfenning der Frankfurter und Wurmser Juden. Von erstern 3000 und von letztern 100 Gulden jährlich. Ehmals waren alle Juden im teutschen Reiche dem Kaiser allein zinsbar; das brachte Geld! — Von jedem Judenkopf in Teutschland jährlich einen Goldgulden! —

Die ausserordentlichen und zufälligen Einkünfte sind:

1) die gewöhnliche Verehrung der Krönungsstadt Frankfurt. Sie ist ganz willkürlich, und besteht gewöhnlich in einer Quantität Silbergeschirre und Ducaten. Was Kaiser Franz, der Iste, erhalten hat, kann man specificirt in dessen Wahldiarium, Th. II, S. 140 lesen.

2) verschiedene Dons gratuits nach der Kaiserl. Krönung, sowohl von ganzen Collegien der Reichsstände, als auch von einzelnen Ständen. So erhielt Karl, der VIte, 100,000 Gulden von den Reichsgrafen-Stand, und die Reichsprälaten haben auch gewöhnlich 8 bis 10,000 Gulden dem Kaiser geschenkt. Die Reichsritterschaft giebt auch 3 bis 400 Ducaten. Die Frankfurter Juden müssen dem Kaiser bei seinem Regierungsantritt ein Geschenk geben, welches gewöhnlich in einen Silbernen- und vergoldeten Becher, 24 Mark Silbers schwer, mit 400 Goldgülden, oder in 2 bis 300 Ducaten besteht. Endlich so beschenken

auch

auch die Reichsstädte, durch welche der neue Kaiser von Frankfurt zurück nach seiner Residenz reiset, den Kaiser, welches aber auch nicht viel beträgt.

3) die Loskaufung der Huldigung einer jeden Reichsstadt. Denn nur in Frankfurt und bisweilen auch in den Städten, wo der Kaiser durchreiset, nimmt er die Huldigung persönlich an. Die andern Reichsstädte zahlen für diese theils kostbare, theils beschwerliche, feierliche Pflichtleistung eine gewisse Summe Geldes, welches ihnen aber der Kaiser oft aus besondern Gnaden schenkt. Nehme er sie aber an, so könnte leicht eine Summe von 40 bis 50,000 Rthlr. herauskommen.

4) die Charitativsubsidien, (Subsidia Charitativa) welche die Reichsritterschaft ehmals eigentlich nur bei Reichskriegen erlegte, weil die Reichsritterschaft keine persönliche Ritterdienste leistet, oder eigne Truppen zur Reichs-Armee stellt, und dann beträgt das ganze Quantum gegen eine halbe Million Gulden. Aber da die

Reichsritterschaft bisher noch nichts zur Erhaltung des Kammergerichts beiträgt, so hat Joseph, der 2te, diese Subsidien in eine jährliche Abgabe verwandelt, die 30,000 Reichsgulden betragen soll; welches aber von einigen widersprochen wird.

5) die **Lehn-Anfälle**, das heißt, wenn Reichslehne, der unmittelbaren Reichsritter, einzelne Güther, Nutzungen und Rechte eröffnet oder herrenlos werden: so kann der Kaiser selbige für sich in Besitz nehmen, oder wieder an andere aus der Reichsritterschaft vergeben, wofür sie an die Kaiserl. Hofkammer ein nach dem Werthe verhältnißmäßige Summe bezahlen müssen. Joseph, der 2te, beschloß 1784, diese kleinen Lehnen jedesmal den Meistbietenden zu überlassen: und verkaufte wirklich die damals vacanten Nürnbergischen Küchenlehne für 23,000 Gulden. Aber die Fälle solcher Lehneröffnungen sind nicht häufig, wie ich oben Seite 49 gezeigt habe. In Italien ist diese Quelle ergiebiger. Franz, der 1ste, und Joseph, der 2te, belehnten die Kaiserin Marie Theresie

damit,

damit, welche innerhalb dreizehn Jahren 4 Millionen 733,000 Gulden Nutzungen gezogen haben soll. Gewiß eine bedeutende Acquisition! —

6) die **Strafgelder** sind geringe und fallen nicht oft vor. Ihren Ertrag giebt gewöhnlich der Kaiser denen Hofofficianten oder dem Reichs-Hofrath zur gnädigen Unterstützung.

7) die **Verleihung gewisser Kirchenpfründen**, oder die primæ preces, auch das Recht der ersten Bitte genannt. Der Kaiser hat das Recht, in jedem katholischen und evangelischen Manns- oder Frauen-Kloster, Stifte rc. (wo es ihm nach der Vorschrift des westphälis. Friedens J. P. O. art. V. §. 18. 26. zuständig ist,) Einer, nach den Stiftsstatuten tüchtigen Person, die Anwartschaft auf eine zunächst frey werdende Pfründe oder Beneficium zu geben. Jedoch während seiner Regierung in jedem Stifte rc. nur einmal. Ein solches Anwartschaftsrecht wird dem Expectanten oder Precisten, nach Proportion der Wichtigkeit der Pfründe, oder Einträglichkeit des

Kanonikats, für mehr als die gewöhnliche Kanzley-Taxe verkauft; welcher Ueberschuß auch in die Kaiserliche Kammer fällt. Genau kann man diese Expectanzgelder durch alle teutsche Stifte nicht bestimmen: aber die, besonders von fetten Pfründen, müssen doch ziemlich einträglich seyn.

8) die **Römermonate**, welche bisweilen dem Kaiser zu allerhand Reichsanlagen und Bedürfnissen bewilligt werden, werfen auch etwas für den Kaiser ab. Ein Römermonat ist ein bestimmter monatlicher Geldbeitrag sämmtlicher Reichsstände zu obigen Zweck: und beträgt vom ganzen Reiche 88,464 Gulden, wenn die Zahlung richtig fällt. Im Jahre 1716 wurden Karln, dem 6ten, auf den Reichstage zu Regensburg funfzig Römermonate nach einander zur Fortsetzung des Türken-Krieges, und 1734 dreißig Römermonate nach einander, zur Bestreitung des französis. Krieges, bewilligt: welches, im ersten Falle, eine Summe von 4,198,200, und im letztern, 2,518,920 Gulden beträgt. Hievon floß ohnfehlbar manches

in

in die Kaiserl. Casse, so wie beide Kriege meistens für das österreichische Interesse geführt wurden.k) Freilich öffnet sich auch nur selten diese Quelle.

Andere Einkünfte hat der teutsche Kaiser izt nicht. Verschiedene der noch übergebliebenen Kroneinkünfte, als die Laudemien-, Revisions-, Lehns-, Tax- und Anfalls-Gelder; Standes-Erhöhungs- und Canzelei Expeditions-Gebühren ꝛc. fallen nun nicht mehr in den Kaiserl. Schatz, sondern sind zur Erhaltung des Reichshofraths, der Reichskanzlei und für die Revisionscasse bestimmt worden.

Von andern und auch sehr wichtigen Staatsvortheilen des Kaisers für seine Person und Erbländer, werde ich im 5ten Abschnitt reden, wo ich die triftigsten Beweggründe anzeige: warum Oesterreich, ohnerachtet der unbedeutenden teutschen Kroneinkünfte, doch stets nach der Kaiserwürde getrachtet hat. — —

k) Man vergleiche hiemit den 5ten Abschnitt.

Vergleichet man nun diese hier sämmtlichen, kaum fürstlichen Einkünfte eines teutschen Kaisers, mit der Hoheit, mit dem kostbaren Glanze und dem bisher gewöhnlichen Aufwand seiner Würde; wovon ich schon oben geredet habe: so erblickt man die größte Ungleichheit. — Denn die genannten kaiserlichen Kammer-Revenüen von vielen Jahren sind nicht zureichend zu den gewöhnlichen Geschenken für die Uiberbringer des Wahldekrets: und wie viele hunderttausend Thaler werden nicht zu den Wahl- und Krönungskosten, für die gebräuchlichen Geschenke, für den Hofstaat, für die standesmäßigen Gesandschaften, für die Zulagen zur Unterhaltung des kaiserlichen Reichshofraths, des Principal-Commissarii und Concommissarii nebst Subalterne auf dem Reichstag u. d. m. erfordert!

Nun wird es jedem Leser einleuchtend seyn: daß, weil das teutsche Reich seinem Oberhaupt keine standesmäßigen hinreichenden Einkünfte giebt, also auch kein anderer zum Kaiser gewählt

werden kann, als Einer, der eigne Erbländer von solchem Umfange und Ertrage hat, daß er den zur Kaiserwürde erforderlichen Aufwand machen, und für sich und seine Familie und Hofhaltung aus eignen Mitteln leben kann: ohne auf besondere kaiserliche Kron-Einkünfte Rechnung zu machen; der mehr auf politische Vortheile, Ansehn, Hoheit, Einfluß und Rechtsvortheile Rücksicht nimmt, als auf baaren Geldgewinn.

So wahr dieses alles ist, eben so wahr ist es aber auch: daß die Kaiserwürde nicht so einen ungeheuren Aufwand und keinen so überaus reichen und höchst mächtigen Fürsten erfordert, als man insgemein glaubt. Alte und neue Schriftsteller, Politiker und Rechtsgelehrte stehen in dieser alten grundlosen Meinung: 1) deren Ungrund ich mir die Freiheit nehme zu zeigen.

Also

1) Besonders suchen die österreichis. Politiker und Nichtpolitiker den nöthigen kaiserlichen Aufwand, Reichthum, Kriegsmacht, Ländergröße, recht riesenmäs-

siggroß

Also im Gegentheil: das Oberhaupt des teutschen Reichs, braucht weder überaus reich an Ländern; noch auch überaus mächtig durch eigne, höchst zahlreiche Armeen zu seyn! — —

Erstens:

Wenn man von den ungeheuren Kosten und Aufwand bei der Kaiserwürde redet, so muß man erst beweisen **ob sie wesentlich nöthig sind, oder nicht.** Wenn manche Kaiser dies sich zur Nothwendigkeit machten, so war ihre persönliche Prachtliebe und Verschwendungssucht der Grund dazu. Kein Reichsgesetz, kein Kurfürstenkollegium, hat dies jemals ausdrücklich vom teutschen Ober-

---

sigroß zu machen. Suchen etwa diese Herrn andere Fürsten von der Kroncompetenz dadurch abzuschrecken? — Doch wenn ein geschickter, hannöverischer Schriftsteller und Verfasser in seiner Staatskunde von Teutschland, den besondern Aufwand von Millionen für wesentlich nöthig erklärt, und Oesterreich allein hiezu fähig nennt, so ist es diesen erstern Herrn ganz zu verzeihen.

Oberhaupte verlangt. Der lezt verstorbene Kaiser, Joseph der 2te, hat bewiesen, daß die kaiserliche Würde, nicht durch blendenden Glanz, nicht durch übertriebene verschwendende Pracht und mogolischen Pompast ihr Ansehn erhalte. Preussens Friederich der Große, hat schon zu Anfange seiner Regierung, bei damals geringen Staatseinkünften von 10 bis 12 Millionen Thalern bewiesen, daß man ein sehr mächtiger, respectabler Fürst seyn könne: ohne mit prahlenden Pomp, und täuschenden Aufwand sich zu brüsten. Viele Mächte der Vorzeit, hatten einen sehr einfachen Hofstaat, vermieden alle kostbare und unnöthige Ausgaben; und dennoch hatten sie großes Ansehn, und ihre Regentschaft, Kraft und Vestigkeit. Was also teutsche Kaiser aus Prachtliebe und Eitelkeit verwenden, ist willkürlich. Es ist nicht nothwendig, daß sie bei Erlangung der teutschen Kaiserkrone Millionen Thaler aufopfern. Mit einige hundert tausend Thalern erreichten sie auch ihren Zweck. Die Kurfürsten würden denn auch geringen

ringern Aufwand dabei nöthig haben; und so auf Seiten der Wählenden und des Gewählten, nicht die großen Summen, der Schweiß und Fleiß von Millionen Unterthanen! unnüz und tumultuarisch verschwendet werden. Ob die Uiberbringer des Wahldekrets, und die, an sich vortreflichen Wahlbothschafter, mehr oder weniger kostbare Geschenke erhalten, das kann die Hoheit und den gesezmässigen höchsten Rang eines weisen teutschen Oberhaupts, so wie die Vortreflichkeit der erstern weder erhöhen noch erniedrigen.

Und gesezt man hielt die altmodischen Wahl- und Krönungskosten für wichtig und nöthig: so träfe diese einen Kaiser doch nur einmal. Welche Kosten hätte denn noch überdies ein teutscher Fürst von seiner Kaiserkrone? — Nicht die, die man glaubt! — Hier sind die Gründe.

Wenn man die minderreichen und mindermächtigen teutschen Herzöge und Fürsten ausnimmt: so halten die Kurfürsten und besonders die reichsten derselben, einen förmlichen Hofstaat,

Couren

Couren und Feierlichkeiten, wie der Kaiser. Denn sie haben Gesandte von und an allen Europäischen und einigen Teutschen Höfen; desgleichen Minister, Staats- Legations- Regierungs- und Hofräthe, Departements der auswärtigen und innern Staatsgeschäfte, mit den dazu nöthigen Personale, Unterbedienten, Archiven und Kanzelleien. — Diese können dann, so wie es auch würklich noch izt bei Oesterreich geschiehet, die Kaiserlichen und Reichsgeschäfte für eine mäßige Erhöhung ihres Gehalts mit besorgen, und nehmen blos statt des kurfürstlichen, den kaiserlichen Rang, Titel, Formalität und Curialien an. So haben bisher die Erzherzöge von Oesterreich, als Kaiser kein besonderes kaiserliches Staats-Ministerium, keine Hofbeamten gehalten: sondern die österreichisch erbländischen Collegien und Minister, Obersthofmarschälle, Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberststallmeister und sämmtliche Erblandhofämter sind zugleich die kaiserlichen, und werden auch nur aus der Oesterreichischen Hofkammer bezahlt. rc. rc.

Folg-

Folglich macht die Kaiserwürde, bei einem solchen Kurfürstlichen Hof, entweder gar keine, oder nur eine geringe Kostenvermehrung des Staatsministerii und Hofhalts nothwendig.

Die eigentlichen jährlichen Ausgaben als Kaiser sind:

1.) Die Unterhaltung des Reichshofraths-Collegii, welches ihm 79,000 Gulden kostet; wozu er aber noch folgende Beiträge erhält, nämlich den 4ten Theil der Tax- und Anfallsgelder; — die Laudemien; und einen Theil der Revisionskassengelder; welche zusammen über ein Drittel (und wenn Thronbelehnungen vorfallen, über zwei Drittel) zur obigen Summe beitragen. Wendet nun der Kaiser die oben S. 51 genannten ordentlichen Einkünfte von 13,884 Gulden hierzu an: so kostet ihm das zanze Reichshofraths-Collegium, mit seinem zahlreichen Personale, nie mehr als einige 40,000 Gulden, und in manchen ergiebigen Jahre wohl kaum die Hälfte. Diese ganze Summe, mit noch zweimal größern

persön-

persönlichen Aufwand der Mitglieder dieses Collegii, wird in der kaiserlichen Residenz verzehret. Also, noch ein großer Vortheil für den Kaiser, als Landesherr. m)

2.) Die Besoldungen eines Prinzipal-Commissarii n) und Concommissarii, des Kanzlei-Directors, der Secretairen und Canzellisten bei dem beständigen Reichstage zu Regensburg. Wovon ersterer bei der Reichstagsversammlung und dessen drei Collegien, des Kaisers bevollmächtigter Stellvertreter, (Plenipotentiarius): und der leztere des Erstern Aßistente und Repräsentante ist. — Wenn man aber rechnet daß z. E. ein Kurfürst von Böhmen, vor dem Besitz der Kaiserwürde, auch einen oder mehrere Gesande, mit einem Gesandschafts-Personale von Secretairen, Kanzellisten rc. rc. halten muß: so macht ihm

m) Mehres darüber und von den Vortheilen der Kaiserwürde lese man im 5ten Abschnitte.

n) Jezt Karl Anshelm, Fürst von Thurn und Taxis.

ihm dann als Kaiser, sein Prinzipal-Commissariat keine, sehr große Kostenvermehrung.

3.) Die Unterhaltung mehrerer Gesanden und Residenten an den kleinern Italiänischen und an teutschen Herzoglichen und Fürstlichen Höfen: wo etwa die Kurfürsten gar keine, oder nur Agenten zu halten pflegen. o)

Aber alle diese und einige kleine eigentliche kaiserliche Ausgaben, können jährlich mit einige hundert tausend Thaler bestritten werden. Eine Kleinigkeit gegen die Ehre, Ge-

o) Alle übrige Reichsexpeditionen und Dicasterien werden nicht vom Kaiser, sondern von gewissen Reichseinkünften erhalten. Die Reichskanzelei, izt zu Wien, welche unter Kurmainz steht, nebst dem Tax-Amt, Wappeninspector-Amt und Reichsarchiv, mit ihrem zahlreichen Personale, werden von den Taxgeldern und andern Sporteln, und von einem Theil der Anfallsgelder; -- und das Reichskammergericht, von sämtlichen Reichsständen durch eine beständige Reichs-Abgabe (Kammerzieler genannt) erhalten. So müssen auch die Reichsstände, ihre Gesanden und Deputirten, mit ihrem Personale, bei dem Reichstage zu Regensburg, aus ihren Mitteln besolden.

Gerechtsame und geheimen Vortheile der Kaiserkrone! — Davon im 5ten Abschnitt.

Wo bleiben nun die vielen Millionen, welche die Erhaltung des Glanzes der Würde und des Bedürfnisses der Kaiserkrone nothwendig kosten soll? — Braucht also ein Kaiser so überaus reich zu seyn? — Haben wir nicht Kurfürsten, die von den 5, 6, 7 bis 8 Millionen Thalern jährlicher Einkünfte ihrer Länder, diesen mäßigen kaiserlichen Aufwand ohne Schmählerung ihrer Finanzen leicht machen können? —

Zweitens:

Braucht aber etwa ein Kaiser, als Kaiser, überaus mächtig zu seyn? Muß er eine eigene große Armee haben?

Nein! — — — So gewiß es ist, daß man die höchste Kaiserkrone, keinem geringern Fürsten geben wird, der nicht von den ansehnlichen Staatseinkünften seiner Erbländer auch eine ansehnliche Armee hält, oder halten kann: — so gewiß braucht er auch keine zu zahlreichen Kriegsheere von einigen

hunderttausenden zu besitzen. Ein Fürst mit einem eignen Kriegsheer, von 16 bis 20,000 Mann, ist als Kaiser mächtig genug. Hier sind die Gründe für meine Behauptung!

Der Kaiser braucht als Kaiser für sich und für das Reich keine Armeen; sondern blos als Landesherr für seine Erbländer. Denn das teutsche Reich, ist itzt durch seine innere Verfassung, und durch das Interesse fremder Mächte, für die Aufrechthaltung des politischen Regiments-Zustandes, so sehr befestigt und gesichert: daß es von keiner Seite einen fremden Anfall auf das gesammte Reich zu befürchten hat. Seine Nachbaren sind entweder als Reichsfürsten, mit dem Reiche und dessen Interesse verbundene Könige und Fürsten; oder sie haben die republikanische Nervenkrankheit, quaksalbern an ihrer Selbsterhaltung, und werden in ihrem Innern durch hitzige Revolutionsfieber ganz ausgemergelt, oder gelangen doch nicht zu einer furchtbaren Stärke.

Die wichtige Stelle aus des Hrn. Abts von St. Pierre Projekt eines ewigen Friedens, in Rousseau's Werken (à Geneve, Tom. XII. p. 15.) ist daher vollkommen wahr: "Daß dieser teutsche "Staatskörper, furchtbar dem Auslande durch "seine Größe, durch Anzahl und Tapferkeit seiner "Bewohner ist, und gelegen fast im Mittelpunkte "von Europa, alle andere Theile desselben in "Respect erhält; daß er, indem ihm seine Ver- "fassung die Mittel und Absicht benimmt, selbst "auf Eroberungen zu denken, dagegen eine Klippe "ist, woran jeder andere Eroberer zu scheitern "fürchten muß; — daß in diesem Mittelpuncte "aller Staatsgeschäfte und Angelegenheiten von "Europa, keine Erschütterung vorgehen kann, "ohne eine gewaltsame Erschütterung aller an- "gränzenden Staaten, ohne selbst eine Verrückung "des Gleichgewichts von ganz Europa nach sich "zu ziehen." — Wie sehr sich Rußland für die höchst wichtige Erhaltung und Beschützung der teutschen Staatsverfassung intereßirt, kann man

 aus

aus Catharinens, der 2ten, Erklärung, wider die Ansprüche des Wiener Hofs, beim Streit über die Baiernsche Erbfolge, lesen. p) — Teutschlands mächtigste Fürsten haben auch izt eine scharfe Aufsicht, daß das teutsche Reich nicht mehr, wie ehmals, in die Erbländischen Privatkriege der Kaiser verwickelt wird, und schützen dasselbe dadurch selbst.

Auch ist sowohl die Würde, als Person des teutschen Oberhaupts, durch Teutschlands Staats-Verfassung so gesichert, daß er keine eigene große Armee zur Selbstbeschützung nöthig hat. Bei allen Verfolgungen mächtiger Gegner konnte man doch den damals nicht sehr mächtigen Baiernschen Kaiser, Karl den 7ten, nicht vom Throne stoßen! —

Innerhalb den teutschen Grenzen selbst, ist der Kaiser, ohne Beihülfe eines eignen großen Kriegsheers, durch Gesetze und Staatsverfassung, durch die scharfe Aufsicht, durch das Interesse der Reichs-

p) siehe Mosers Teschenschen Friedenschluß mit Anmerkungen. Frankfurt a. M. 1779. Seite 86.

Reichsstände, ebenfalls geschützt. Eben dieselbe Wahlkapitulation, welche die Macht, Rechte und Pflichten des Kaisers gegen das Reich bestimmt, und den Kaiser für das geheiligte Oberhaupt des teutschen Reichs erklärt: — verpflichtet auch alle Reichsstände, alle Einwohner und Unterthanen Teutschlands, für den Kaiser.

Zwar kann es Fälle geben, wo es scheint, daß eine mächtige Kaiserliche Kriegsmacht, daß militärische Zwangsmitteln nöthig wären. z.B. Wenn die Gesetze, die Kaiserlichen und Reichsverordnungen und Oberstrichterlichen Sentenzen, rc. nicht befolgt oder gar übertreten werden. Allein diese Fälle sind äusserst selten. Entsteht einmal ein solcher Fall, so bedient man sich hierzu keiner Kaiserl. Armee, sondern eines Executions-Corps der Kreistruppen. Mindermächtige Reichsstände, Oerter und Unterthanen unterstehen sich nicht, so gröblich wider den Kaiser und das Reich zu handeln. Und wenn sehr mächtige Reichsstände, alleine oder mit verbundener Macht, sich wider-

setzlich zeigen, so dürfte doch wohl eine mächtige Kaiserl. Armee sich eben so wenig aufopfern wollen, als zureichend seyn. In diesem Falle entscheidet man die Gesetzkraft nicht durch würgende Waffen: sondern man sucht durch gesetzliche Vorstellungen, Belehrungen, mit Vorsicht und Negotiationen, die Sache aufs beste beyzulegen. Man setzt nicht, um einzelne Rechtsfälle, das Ganze in Gefahr.

Gesetze, innere Staatsverfassung und glimpfliche Verfahrung sind die festen Stützen des Ansehens des teutschen Oberhaupts. "In "Teutschlands Verfassung„ — sagt mit Recht ein neuer würdiger Schriftsteller — "liegt unver- "kennbar das Mittel für Freiheit und Schutz eines "Jeden; das Mittel, den Mächtigen bei seiner "Macht, so wie den Schwachen bei seinem Eigen- "thum, und den Unterthan wider Unterdrückung "zu sichern. Wenn irgend eine Verfassung Euro- "pens sich an die Englische anschließt, so ist im "Ganzen die Teutsche. Dieses teutsche System, das "System eines ewigen Friedens zwischen vielen

"und

“ und sehr ungleichen Staaten, durch Zufall im
“ Verlaufe von Jahrhunderten gebildet, durch den
“ Westphälischen Frieden zur Reife, und durch
“ den Fürstenbund zu neuer Haltbarkeit gebracht:
“ welches Einen mit Allen, und Alle mit Einem
“ verbindet, beleidigte Rechte auch an dem Mäch-
“ tigsten nicht ungeahndet zu lassen: hat, bei ent-
“ schlossenem Willen seiner Glieder, auch Kräfte
“ genug, diesen großen Zweck zu erfüllen.„

Also siehet man von selbst, daß die für so nöthig ausgeschrieene große Kriegsmacht eines Kaisers, für ihn, als Kaiser, nicht allein nicht absolut nothwendig ist; sondern für das gute Zutrauen der Reichsstände sogar nachtheilig werden kann. Wovon oben, Seite 27—28, ein Beispiel.

Folglich qualificirt sich nicht allein das Haus Oesterreich, sondern mehrere teutsche Kurfürsten zum Besitz und zur Behauptung der höchsten Kaiserwürde. Welche vorzüglich? das werden wir unter C gleich hören! Dies sey genug, zur Begründung meiner obigen Behauptung, S. 66 gesagt.

C. Welche politische Maximen beobachten die Kurfürsten bei der Kaiserwahl?

Die Wahlbedingungen sind nach den besondern Klugheitsregeln und dem Interesse der Kurfürsten, eben so verschieden als das Durchlauchtigste Kurfürsten-Collegium, dieser höchste Wahl-Senat selbst, aus sehr verschiedenen Gliedern besteht. Denn Einige derselben sind katholischer, Andere protestantischer Religion; Einige geistlichen, Andere weltlichen Standes; Einige sehr mächtig, Andere minder mächtig, u. dergl. m. — Einige Wahlpunkte betreffen das allgemeine Interesse aller, andere nur das besondere Interesse einzelner Kurfürsten.

Da die Wahl und Ernennung eines Kaisers einzig und allein in den Händen der Kurfürsten ist, (wie oben S. 24 gezeigt worden,) so wählen sie

Erstens: keinen geringern, als einen Kurfürsten zum Kaiser.

Die Gründe hierzu sind folgende:

a) Weil die Kurfürsten es für der Ehre und Würde des Kurfürstlichen-Collegii erniedrigend halten,

halten, einen geringern Reichsfürsten oder gar Grafen, als Oberhaupt untergeordnet zu seyn. —

b) Das eigne Interesse dieses Kurfürstlichen-Collegii erfordert es, das Reichsoberhaupt aus seinen Mitgliedern zu wählen: weil ein solcher Kaiser die Erhaltung der kurfürstlichen hohen Vorrechte und des Uebergewichts gegen die übrigen Reichsstände, als sein Miteigenthum und gemeinschaftliches Interesse betrachten muß. Dahingegen ein anderer teutscher Herzog oder Fürst, nachtheiligen Einfluß auf das Kurfürsten-Collegium haben, und dem Fürsten-Collegio manche Vortheile für seine und der übrigen Mitkurfürsten, Personen und Länder verschaffen, manche Nachsicht und Gunst äussern könnte.

c) Die Kurfürsten sind, (wie oben S. 25 bis 30 gezeigt worden,) die reichsten und mächtigsten Fürsten, die, in Ansehung ihrer Länder und Staaten, eine überwiegende Macht und Ansehn haben, und als solche auch fremden Staaten und Reichen respectabler sind.

d) Aus

d) Aus vorstehendem Grunde sind sie auch allein fähig, den Kostenaufwand zum Glanz der Kaiserwürde zu bestreiten. Man vergleiche hiermit Seite 64 2c.

e) Endlich gründet sich die Wahl eines Kurfürsten zum Kaiser auf die Observanz, auf das Gewohnheitsrecht. Denn seit 1556, von Ferdinand dem Ersten, haben die Kurfürsten keinen andern, als einen Kurfürsten zum Kaiser gewählt: und so werden sie auch nach der gegenwärtigen Verfassung nie einen andern wählen.

Zweitens: sie wählen keinen geistlichen, sondern einen weltlichen Kurfürsten zum Kaiser.

Nach den Rechten, könnte wohl ein Erzbischof von Mainz, Trier oder Köln die weltliche Kaiserwürde übernehmen, so wie sie schon izt duplicem personam repraesentiren, und weltliche Landesherrn, Fürsten, und zugleich geistliche Oberhäupter sind. Aber weil sie die kleinsten

Kurfürstenthümer, mit sehr mäßigen Einkommen besitzen, sie also, wie ihre Länder, die Kosten und Lasten der Kaiserwürde nicht zu tragen, vermögend sind: so haben sie selbst nie Lust zur Kaiserkrone bezeugt. Uiberdies haben die 5 weltlichen Kurfürsten, die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite; und möchten es auch wohl nie, wegen der zu befürchtenden geistlichen Menschlichkeiten, klüglich und behaglich finden, einen Erzbischof zum Reichsoberhaupt zu wählen.

Drittens: Man wählt keinen andern, als einen katholischen Kurfürsten zum Kaiser.

Wie schon oben S. 32 gesagt, bestimmt die goldene Bulle nur: daß der Kaiser christlicher Religion seyn müsse; und durch den westphälischen Frieden haben die Protestanten auch größtentheils gleiche Rechte und Freiheiten mit den katholis. Ständen erhalten. Die Erwählung eines protestan-

testantischen Fürsten zum Kaiser wäre also eigentlich nicht gesetzwidrig und verboten. q) Allein:

1.) Die sechs katholischen Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Sachsen und Pfalzbaiern, haben gegen den einzigen protestantischen Kurfürsten von Brandenburg, die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite. — Aber der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg Hannover ist ja auch protestantischer Religion? — Ja! — allein der kann hier gar nicht gerechnet werden: weil das jetzige Kurhaus, in dem mit Oesterreich geschlossenen Unionspakte sich auf ewig verbindlich gemacht hat, seine Stimme bei der Kaiserwahl, weder sich, noch einem andern, sondern jederzeit dem

q) Man kann darüber nachlesen: Carl, Gottfr., Lau, Beweiß: daß ein protestantischer Fürst, mit dem allervollkommensten Recht, zu der Würde eines Römischen Kaisers gelangen könne. (In den Königsberger Frag- und Anzeig-Nachrichten, 1735. Nr. 44.)

dem ältesten Prinzen aus dem österreichis. Hause r), und also auch einem katholischen Reichsfürsten zu geben. Ein anderes Hinderniß für Hannover ist, daß sich der Kurfürst, als König in England, außer

r) Der Grund hierzu war folgender: Die Herzoge von Braunschweig Lüneburg hatten sich schon seit fast hundert Jahren, vergeblich um die Kurfürsten-Würde beworben. Endlich nahm Kaiser Leopold, der 1ste, die hannövrische Parthie, und brachte es dahin, daß Herzog Ernst August würklich Kurfürst ward, und im Kurfürsten-Collegio Sitz und Stimme erhielt. Dafür aber mußte letzterer in dem letzten Artikel des ewigen Unionis pacti mit Oesterreich, 1692, folgende Kaiserl. Forderung unterschreiben: — "Gleichwie obgemeldeter Herzog, Ernst Augusti, Liebden, "die an Ihr Haus bringende Khur-Würde zuförderst Unsern "Hulden und Gnaden zuschreiben, und davor, samt Dero Po-"sterität, Uns und Unserm Ertz-Hause ewig obligirt zu seyn "sich erklärt; Also haben Sie auch kräftig zugesagt und "versprochen, daß, zu Bezeugung Ihrer immerwährenden "Erkänntnisse, und wellen zumahlen zu des Reichs Besten zu "seyn befinden, Sie und Ihre Descendenten, kunftige Chur-"Fürsten, so oft es zu der Wahl eines Römischen Kaisers und "Königs kommen wird, Ihr Suffragium keinem andern, als "dem Primogenito Unserer Ertzherzoglichen Linie geben, und "diß versprechen sowohl, als diß ganze Pactum unionis per-"petuæ, allemahl, und so oft Sie und Ihre Descendenten "die Investitur über Ihre Chur-Lande empfangen, bey deren "Ertheilung renoviren, confirmiren und bestättigen, und ver-"bindliche Reversales ebenmäßig aushändigen lassen, auch "darauf jedesmahl unverweigerlich vor sich gehen zu lassen." rc.

außer dem teutschen Reiche aufhält, welches die Reichgesetze dem Kaiser nicht erlauben.

Folglich ist es unmöglich, so lange die Stimmen-Mehrheit die Wahl bestimmt, daß ein Kurfürst von Brandenburg oder Hannover Kaiser werden kann. Aus eben diesem Grunde streiben sich auch die katholis. Kurfürsten, gegen die Ernennung noch eines oder zweier Kurfürsten aus protestantis. Häusern, (z. B. Hessen-Cassel) damit sie die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite behalten.

II.) Auf das gute Zutrauen der katholischen Kurfürsten, zur Begünstigung der Wahl eines Protestantischen Kurfürsten, darf man auch nicht rechnen. Denn die Katholische Parthie behauptet, wider alle vernünftige Gegengründe der protestantischen Juristen: "Ein evangelischer Kaiser, würde "und könne, nach seiner Religion und Annimosität, gegen den Catholicismum nicht die Pflichten "der Wahlcapitulation und seinen Eid, in diesem "Punkte aufrichtig halten; daß er z. B. den "Stuhl zu Rom und Sr. Päpstlichen Heiligkeit "in

"in gutem treulichen Schutz und Schirm halten:
"auch den Pabst und die heilige römisch-katho-
"lische Kirche in schuldiger Unterwürfigkeit und
"Glauben unverbrüchlich verehren und ihr zuge-
"than seyn wolle." Die Wahlcapitulation müßte also über diese Sätze geändert werden; wozu wiederum die Mehrheit der Kurstimmen nöthig ist, und sich die katholischen Kurfürsten, aus Religions- und politischen Gründen wohl nie geneigt bezeigen werden.

III. Aber nicht allein um der Rechte der katholischen Kirche überhaupt: sondern auch um ihrer eigenen Länder, Bisthümer, Abteyen, Stiftungen, Pfründen, reservirten Rechte und ansehnlichen Vortheile, in den Reichs-Collegien und Reichs-Gerichten, werden die katholischen Kurfürsten sich nie geneigt finden lassen, einen Protestantischen zum Kaiser zu wählen. Sie, zu einer solchen Wahl zu zwingen, würde eben so gesetzwidrig und schwer, als gefährlich seyn; weil die katholischen Reichsstände in allen drei Reichs-Collegien und

Reichsgerichten eine ansehnliche Mehrheit der Stimmen und das Uebergewicht haben. Sie würden gewiß mit vereinigten Kräften, und vielleicht in Verbindung mit fremden katholischen Mächten, ihre schon ehemals mit Blut erfochtenen Rechte und Vortheile zu behaupten suchen. Bürgerlicher Krieg, gefährliche Erschütterungen des ganzen Staatskörpers, Spaltung, und vielleicht gänzliche Zertrümmerung des teutschen Staats-Systems, der Corporationen und Reichsverfassung, mit andern bei einer solchen Catastrophe von aussen zu befürchtenden Uebeln, würden unfehlbar die Folgen einer solchen Intention seyn. Man weiß ja wohl noch aus der Geschichte, was die Hyänen des gereizten Katholicism vermögen! —

Die Kaiserkrone hat auch nicht mehr so viel Reiz, daß die protestantischen Kurfürsten so lüsternwüthend darnach seyn sollten. Kurbrandenburg und Kurbraunschweig - Hannover haben schon für sich einen großen Wirkungskreis, und tragen solche königliche Kronen, die sie auf der

Staatenkarte und in den Cabinetten Europas groß und respectabel machen.

Welches sind nun die einzigen Fürsten, welche nach diesen Wahlmaximen und Bedingungen zur Kaiserkrone gelangen können? — Nur drei! —

Der Kurfürst und König von Böhmen; also das Haus Oesterreich.

Der Kurfürst von Sachsen.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern.

Von den letztern beiden wollen wir noch das nöthige anzeigen. Von dem erstern wird im 4ten Abschnitt umständlich gehandelt.

Nach dem, was ich oben, S. 64 bis 68, von dem eigentlichen nöthigen Kostenaufwand der Kaiserwürde gesagt habe, wird wohl niemand bezweifeln, daß **das Kurfürstenthum Sachsen** reich und mächtig genug sey, die Kaiserkrone mit Ansehn und Ehre zu tragen, und den Glanz derselben zu behaupten. — Als Kurfürstenthum hat es an sich schon den gleichen Rang mit den Königreichen. Man erwäge nur die Größe und Be-

Beschaffenheit desselben. Ein Staat, der auf 19 mal hunderttausend Einwohner, 271 Städte, 7015 Marktflecken, Dörfer, Ortschaften, 1700 Rittergüter, gegen 7 Millionen Thaler jährlicher Einkünfte, und zweimal mehr Revenüen hat, als die drei geistlichen Kurfürsten zusammen; der grösser ist, als der ganze, in mehr als 100 große und kleine Staaten zerstückte Schwäbische Kreis; dessen Länder sich von den Böhmischen- und Fichtel-Gebirgen, bis nahe vor Berlin, und von Schlesiens Grenzen bis an die Hessischen erstrecken, und in 1 Herzogthum: Sachsen; 3 Markgrafthümer: Meissen, Oberlausitz, Niederlausitz; 2 Bißthümer: Merseburg und Naumburg-Zeiz; 1 Fürstenthum: Querfurt; 1 Burggrafthum: Magdeburg; und einen wichtigen Antheil an drei Grafschaften: Barby, Mannsfeld und Henneberg, bestehen; wo Fruchtbarkeit und bewundernswürdige Industrie, Natur und Kunst, allen ihren Segen ausgebreitet haben, dem in dieser Hinsicht manche Königreiche

nach-

nachstehen: s) der itzt eine vortrefliche, mit allen Kriegsbedürfnissen versehene Armee von 38,700 Mann, lauter treue Landeskinder! — hat; dem es auch nicht an einem Schatze, an National-Reichthümern und mannigfaltigen Hülfsquellen fehlt; der Credit im Auslande hat. — Solchem Staate sollte es an Kräften fehlen, jene angezeigte Lasten der Kaiserkrone zu ertragen? — Ich rede immer nur von den nöthigen Kronausgaben eines teutschen Kaisers. Denn zu übertriebenen brillanten Verschwendungen, und was man mit eifrigsten Bestreben durchzubringen vermögend ist,

 dürf-

s) So hat z. B. das Dänische Reich nur 158, und das Schwedische Reich gar nur 104, sehr schlecht bevölkerte Städte. Da hingegen der voigtländische Kreis (fast der kleinste von den Kursächsischen Kreisen) fast eben so viele Städte, nämlich 15, als das weite Königreich Norwegen hat, worinne nur 18 Städte sind. Der Erzgebürgische Kreis von 84 □ Meilen, hat alleine 54 gut bewohnte Städte. Eben so können sich auch diese Reiche, in mancher andern Hinsicht, mit der Natur, Kunst, dem Volkscharakter und dem Landes-Zustande Sachsens nicht messen. ꝛc.

dürften wohl die Ausgaben von ganz Europa nicht zureichend seyn! —

Ueberdies betrachte man die persönlichen Gesinnungen des jetzigen Durchlauchtigsten Kurfürstens, Friedrich August. Wie er durch weise Oekonomie und Ersparungen, seinen Staat von drückenden Schulden vieler Millionen Thaler befreiet; klingende Münze für alle Staatsbedürfnisse aus eignen Mitteln herbeigeschaft, †) und in eben so blühenden Zustand versetzt hat: als seine asiatischweichlichen, prachtliebenden gekrönten Vorfahren nichts verabsäumt hatten, Sachsens Untergang zu bewürken. Könnte die Regierung eines so gutgesinnten Fürsten, dem teutschen Reiche wohl anders, als heilbringend seyn? Er ist mächtig genug, um sein Ansehn als Kaiser zu be-

†) Welches Reich Europens kann sich z. B. rühmen, daß man für sein rollirendes Papiergeld, Kaßen-Scheine u. dergl. nicht allein volle Bezahlung: sondern noch Agio giebt? — Kursachsen! — das ist ein untrüglicher Beweiß von dem guten Kassenzustand, von dem Reichthum der Finanzen.

behaupten; reich genug zum nöthigen Aufwand, und rechtschaffen genug, Teutschlands und deren Reichsstände Interesse, so wie der teutschen Freiheit nie zuwider zu handeln, oder sich ungerechte Eingriffe zu erlauben.

Ein nicht geringer Vortheil würde dem teutschen Kirchenstaate, der Kirchenfreiheit, und dem rechtlichen Verhältniß der beiden Reichsreligionen daraus erwachsen, wenn ein Kurfürst von Sachsen Kaiser würde. Denn man weiß, welches Mißtrauen und Uneinigkeit durch oft nur präsumirte Beeinträchtigungen noch immer unter den Corps der katholischen und der protestantischen Reichsstände herrschet: woraus noch manche unangenehme oder nachtheilige Folgen für die Harmonie der teutschen christlichen Kirche entstehen. Der Kurfürst von Sachsen ist (ob er gleich für seine Person katholischer Religion ist) Director corporis Evangelicorum, oder Direktor des vereinigten Collegii der Protestanten, in Sachen, welche das Wohl und die Gerechtsame der evangelisch-

lutherischen und evangelisch-reformirten Religion und Kirche betreffen. Wenn nun in der Person des Kaisers, auch die eines Direktors der protestantischen Reichsstände vereinigt wäre: so würde gewiß dadurch das gute Vertrauen der katholischen Reichsstände, gegen die Protestantischen sehr erweckt, gegründet und vermehret werden; denn als Kaiser müßte er gleiches Interesse für beide Religions-Corporationen haben.

Auch **Dresden**, mehr nach Teutschlands Mitte gelegen, schickte sich mit seinem weiten Umfange und prächtigen Gebäuden, sehr gut zu einer kaiserlichen Residenz.

Sachsens Besitz der Kaiserkrone wäre auch nichts unerhörtes: weil jene großen Kaiser, Heinrich der 1ste, Otto der Große, Otto der 2te und 3te, und dann auch Heinrich der 2te und Luther der 2te, aus dem alten herzogl.-sächsischen Hause sind. Auch Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, sollte Kaiser werden; schlug es aber ab.

So einleuchtend nun diese Gründe zur Begünstigung der Kaiserwahl des Kurfürsten von Sachsen sind: so finden sich doch noch manche Gründe, welche der Wahl des Erzhauses Oesterreich das Uebergewicht, den Ausschlag geben. Der gegenwärtige Durchlauchtigste Kurfürst von Sachsen ist auch zu wenig eitel, um nach dem Glanz der Kaiserkrone lüstern zu seyn: — zu sehr Oekonom, als irgend einen Theil seiner schönen, zum Landeswohl nöthigern Einkünfte, dem doppelten Adler aufopfern zu wollen: — liebt zu sehr die Ruhe, als daß er sich unnöthige Reichsregierungslasten auflegen lassen sollte, und findet in seinem kurfürstlichen Wirkungskreise Geschäfte genug für sein ganzes Leben. Ein Fürst, der bisher so sehr von seinen Unterthanen geliebt worden ist, macht sich doppelter Liebe werth, wenn er sich ihnen allein widmet. Eine hohe Feder hat mir die Versicherung gegeben: "Daß der Kurfürst auf "keine Art, auch nur die geringste Neigung gegen "die andern Kurfürsten für die Kaiserkrone habe

"blicken lassen: und noch weniger habe er, wie's "Mode ist, um derselben Stimmen gebeten." So lange es also noch recht **feurig bittende** und **reichlich gebende** Candidaten der Kaiserkrone giebt; wird man sie wohl nicht einem Kurfürsten von Sachsen ungebeten, anbieten oder gar aufdringen.

Nicht minder qualificirt zur teutschen Reichs-Krone ist **das Kurfürstenthum Pfalzbaiern.** Die Länder desselben erstrecken sich in Süd- und West-Teutschland, durch den baiernschen, schwäbischen, oberrheinischen, niederrheinischen und westphälischen Kreis, und bestehen in u) 4 Herzogthümern; 1 Pfalzgrafschaft; 1 Landgrafschaft; 1 Markgrafschaft; 5 Fürstenthümern und 11 Graf-

und

---

u) Baiern, Oberpfalz, Jülich und Bergen —: am Rhein; — Leuchtenberg; — Bergen op Zoom; — Neuburg, Sulzbach, Simmern, Veldenz, Lautern; — Ehrenfels, Sülzburg, Pyrbaum, Breiteneck, Haag, Hohenwaldek, Mindelheim, Wiesensteig, Schwabeck, Ravenstein und ein Stück der vordern Grafschaft Sponheim.

und Herrschaften. Diese 1064 □ Meilen, mit mehr als 2 Millionen Einwohnern, gewähren den Durchlauchtigsten Kurfürsten über 8 Millionen Thaler jährlicher Staats-Einkünfte.

Pfalzbaiern würde, in dieser und mancher andern Hinsicht, große Vorzüge vor Sachsen haben: wenn nicht vielre Staatsschulden und die Zerrüttung der Finanzen, die grössern Ausgaben als Einnahmen, das zu zahlreiche Hofpersonale, und einige andre Staatskrankheiten die Gleichheit wieder herstellten, oder oft gar für Sachsen den Ausfall geben. Kursachsen hat alle Entbehrlichkeiten abgeschaft: in Baiern findet man noch zahlreiche Spuren vom Pomp des ehemaligen Hoflebens. Auch die Geistlichkeit, und gegen 8000 Mönche und Nonnen, so wie die Klöster und Stifte, verzehren große Landes-Einkünfte, die Sachsen erspart. — Die Armee von der Pfalz und von Baiern, welche nach dem Kriegs-Etat ein Total von 36,000 Mann ausmachen sollte, ist alles in allen nur etwa 15,000 Mann stark.

Seit

Seit einiger Zeit hat man angefangen sie zu vermehren. —

Demohngeachtet sind noch für die Kaiserkrone Mittel und Kräfte genug übrig. Man dürfte nun auch nicht mehr, da die Pfalz mit Baiern so mächtig vergrössert, Oesterreich des Schlages und der Kriegsverheerungen müde ist, und andre Grundsätze angenommen hat: jene Scenen unter Karl den 7ten von Baiern nicht wieder erleben. Teutschland hat itzt mächtige Kräfte, seinen vereinigten Willen geltend zu machen.

Eben so könnte eine solche Wahl auch nicht befremdend seyn: da Teutschland schon in Ludwig den 5ten, und Karl den 7ten von Baiern, und Ruprecht den 1sten von der Pfalz, Kaiser aus dem Pfalzbaiernschen Hause gehabt hat.

Auch München, so nahe beim Reichstage zu Regensburg gelegen, wäre weit bequemer zur kaiserl. Residenz, als das weit entfenter liegende Wien.

Aber

Aber Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, Karl Theodor, sind schon über 65 Jahre alt? — Müßte man nicht eine baldige Erledigung des Kaiserthrons befürchten? — Freilich ist das erste wahr; und das zweite möglich! — Wenn man aber dessen nächsten Kurerben, den Herzog von Pfalzzweibrück zum römischen König wählte: so wäre die Vakanz vermieden. Dieser letzte könnte dann durch die Verbindung seines Herzogthums mit Pfalzbaiern, die Kaiserwürde, als der länderreichste Fürst in Teutschland (nächst Oesterreich und Preussen) mit noch größern Kräften besitzen. Auch scheint izt Pfalzbaiern der Wahl eines Kaisers in der Person seines Durchlauchtigsten Karl Theodor nicht abgeneigt zu seyn. ꝛc. ꝛc. —

Doch die Mehrheit der Stimmen gilt; und diese wird durch mannigfaltige, rechtliche politische und ökonomische Gründe bestimmt. Man hat wieder einen Fürsten aus dem österreichischen-kurböhmischen Hause gewählt. Warum? — davon im nächsten Abschnitt.

4ter Abschnitt.

Wahlfolge des Oesterreichischen Hauses in der teutschen Kaiserwürde.

Die große Zahl und fast ununterbrochene Reihe der röms. teutschen Kaiser aus dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich, bringt gewiß jeden nachdenkenden teutschen Patrioten und Politiker auf den Gedanken: "daß man doch wichtige Gründe "haben müsse, warum man Oesterreichs Regen"ten, für so vielen andern, zu Kaisern wählte; und "warum dieselben sich wählen lassen, ja so gar "feurig nach der Kaiserkrone streben."

Nicht allein schon vom Ende des 13ten bis zum dritten Zehntel des 15ten Jahrhunderts beherrschten ein Rudolph der Erste, Albrecht der Erste von Oesterreich; Karl der Vierte, Wenzel und Sigmund von Böhmen das teutsche Reich.

Son-

Sondern seit Albrecht des Zweiten im Jahre 1438 erfolgten Kaiserwahl, ist die Kaiserwürde ununterbrochen, bis auf Karls des Sechsten Tod, 296 Jahre verblieben.

So folgten einander folgende österreichische Fürsten in der Kaiserwürde:

Albrecht, II. 1438.
Friedrich, III. ein Vetter des vorigen, 1440.
Maximilian, I. ein Sohn — —— 1493.
Karl, V. ein Enkel — —— 1519.
Ferdinand, I. ein Bruder — —— 1556.
Maximilian, II. ein Sohn — —— 1564.
Rudolph, II. ein Sohn — —— 1576.
Matthias, ein Bruder — —— 1612.
Ferdinand, II. ein Vetter — —— 1619.
Ferdinand, III. ein Sohn — —— 1637.
Leopold, I. ein Sohn — —— 1658.
Joseph, I. ein Sohn — —— 1705.
Karl, VI. ein Bruder — —— 1711.

Mit dem letztern beschloß sich nun zwar 1740 eben so die ununterbrochene Wahlfolge der öster-

reichischen Kaiser, als wie der alte österreichische Mannsstamm ausstarb. Aber nach einer Zwischenreiche von funfzehn Monaten und der kurzen Regierung Kaiser Karls des 7ten von Baiern, kam den 4ten October, 1745, durch Franz, den 1sten, das neue Oestereichisch Lothringische Haus schon wieder zur Kaiserkrone; seit dessen Tod es auch, durch die Nachfolge Josephs des 2ten, und die auf dessen Bruder, Leopold den 2ten, gefallene neue Wahl der Hrn. Kurfürsten im Besitz der teutschen und höchsten Kaiserwürde geblieben ist.

Zwar fanden die Wahlen der Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich oft Widersprüche. Denn einige Kurfürsten wollten statt Albrecht II, den (damals noch katholischen) Kurfürsten Friedrich I von Brandenburg;

statt Friedrich III, den Landgrafen Ludwig von Hessen und als man erstern abzusetzen gedachte, den König von Böhmen;

—— Karl V, den Kurfürst Friedrich den Weisen von Sachsen;

statt

statt Ferdinand I., den Herzog Wilhelm von Baiern;

—— Mathias, den Herzog Maximilian, den Isten von Baiern, und einige andere;

—— Ferdinand II., ebendenselben Maximilian I. von Baiern

wählen. Leopold I. hatte den, durch seine glückliche Conjunctur, und durch die Arglist, Ränke und Bosheiten seiner Staatsmänner, mächtigen König Ludwig XIV. von Frankreich mit seinem kurzsichtigen bestochenen Anhange zu Mainz, Trier und Cöln wider sich. Nur durch der Kurfürsten, Georg II. von Sachsen, und Friedrich Wilhelm, des Großen von Brandenburg, ächt patriotisches Gegenbestreben, kam Leopold (hernach der Große!) zur Kaiserkrone und entriß sie, wie ehmals Maximilian I. und Carl V., den räuberischen Klauen Frankreichs. Die entlarvte betrügrische französische Parthie aber, ward von Teutschlands scharfsichtigern Fürsten in dem Koth der Verachtung getreten.

Die übrigen österreichischen Fürsten z. B. Maximilian II, Rudolph II, Ferdinand III und IV, Joseph I, Franz I, Joseph II, gelangten, so wie izt Sr. Maj. der König Leopold II, ohne Schwierigkeiten und Wahlkompedenz auf den teutschen Kaiser-Thron. Nun zur Sache.

Warum giebt man nun aber bei der Kaiserwahl dem Regenten Oesterreichs den Vorzug für andern großen teutschen Fürsten? — Warum vereinigen sich die mehresten Stimmen für Oesterreich? — Aus folgenden sehr wichtigen Gründen! —

Erstens. Der jedesmalige Beherrscher des österreichischen Staats ist nach den oben S. 31 bis 84 angezeigten Wahlbedingungen, zur Kaiserkrone vorzüglich qualificirt.

Denn was das oben S. 31 unter A angezeigte Reichswahlgesetz anlangt: Sit bonus eligendus imperator! — so zwingt man izt durch die Wahlkapitulation, durch die scharfe mitwür-

kende Aufsicht der Herrn Kurfürsten und Reichsstände, daß der Kaiser bonus seyn muß. Auf diese Art kann ein Kaiser nie sehr gefährlich und schädlich werden: wenn er auch nach seinem persönlichen Charakter malus ja gar pessimus wäre. Nach den Reichsherkommen finden sich auch keine Schwierigkeiten.

Die Wahlbedingungen des Reichsinteresse unter B Seite 33 bis 74 auch in Oesterreichs Macht, Größe, und Staatsreichthum, vollkommene Genugthuung. — Man überblicke einmal dessen weit ausgedehnte naturreiche Provinzen! Von den türkischen Grenzen der Moldau und Walachey bis an die Nordsee und Holland, von den Genuesischen Grenzen, und vom adriatischen Meere, bis an Sachsens und Schlesiens Grenzen, bedecken österreichische Besitzungen die Staatenkarte Europens. Welch ein Umfang! Welche Menge von Königreichen, Herzogthümern, Fürstenthümern, Mark-, Land- und Grafschaften, Gebiete und Herrschaften, mit 1,110 Städten

und 60,000 Dörfern. Der Oesterreichische Staat, von fast 11,000 □ Meilen, ist beinahe so groß als ganz Teutschland. Seine Volksmenge beträgt noch über 19 Millionen, von welchen er, ohne Beschwerde in Friedenszeiten fast 298,063, in Kriegszeiten auf 363,395 Mann hält und halten kann: und noch zu wiederholten Rekrutirungen Menschen genug hat. Die Staatseinkünfte der österreichischen Monarchie belaufen sich izt auf 60 Millionen Thaler. v) —

Was könnte diese, mit Naturreichthümern so gesegnete Monarchie nicht in dreimal höherm Grade seyn; wenn man darinne Industrie, Raffinesse, Nationalbildung der niedern Stände, Staats-

v) Man folgt in diesen Berechnungen und Angaben, nicht den österreichischen Statistikern und Politikern welche meistens übertrieben sind: ja einige neuere Angaben derselben scheinen gar vom Oeolus gemacht zu seyn; man muß sich vest halten, wenn man sie lesen will. Wer halter in Wieán (Wien) gewesen ist, versteht mich.

Staatsökonomie, und tief aus dem Wesen des Staats abstrahirte Maximen, für das innere und äussere Staatsinteresse mehr liebte und übte: — als Debauche, Luxus und egoistische Eingenommenheit. Wenn man für das wahre Landes- und Volkswohl weniger schlummerte, sich selbst gleichsam anatomisch kennen lernte. Wenn man von dem Thron des Monarchen das Ganze besser übersehen könnte; diese wichtige Aussicht nicht so verbauet wäre, daß selbst der scharfsichtigste Fürst nur einige Gegenden erblicken kann. Wenn es dem gutmüthigen Volksfreund Leopold, Oesterreichs würdigen Regenten! nicht noch immer an einigen vorzüglichgroßen Staatsministern fehlte; denn gewöhnlichgute, von der alltäglichen Art, können einen Staat wohl in seinem alten Gleise erhalten, aber nicht verbessern und sehr große Dienste leisten. Wenn ein grund- und gewinnloser türkis. Speculationskrieg nicht manche seiner Provinzen verderbet, die Schatzkammer um 140 Millionen Gulden, und den Staat einige hunderttausend

Menschen gebracht hätte: die so leicht nicht wieder zu ersetzen sind, da die Einnahme die Ausgabe nur mit 11 bis 13 Millionen Gulden übersteigt. Wenn innere Unruhen nicht seine schönen Provinzen erschütterten und sie mehr zusammen gekettet, an weniger mächtige Nachbaren grenzten 2c. Doch, wo gerathen wir hin! Man verzeihe diese Digreßion.

Oesterreich fehlt es also nicht an Macht, Reichthum und tausend Ressourcen, das kaiserliche Ansehen, in und ausserhalb dem Reiche zu unterstützen: den Glanz der teutschen Kaiserkrone zu erhalten: kurz, aus seinen Mitteln alles das zu seyn und zu leisten, was seine Würde, Bestimmung und das Reichsinteresse fodern; wovon an seinem Orte, S. 33 bis 36, gehandelt worden ist.

Daher konnte es auch alle Lasten, Gefahren, Drangsale, die es ehemals um des teutschen Reichs willen tragen und erdulden mußte, übernehmen, und so ansehnliche Hülfe mit Geld und Truppen leisten; wovon oben, S. 41 bis 47, einige

Beispiele

Beispiele zu lesen sind. Was kostet Oesterreich der dreißigjährige teutsche Krieg? und endlich verlor es noch im westphälis. Frieden, Elsaß, den Sundgau, Breisach und Philippsburg. Wie theuer mußte es den Ryswicker Frieden erkaufen? Welche Aufopferungen kostete die Behauptung der österreichis. Erbfolgordnung, oder die pragmatische Sanction, Karl des 6ten, der lothringische Vertrag rc.

Endlich besitzet Oesterreichs Oberhaupt, als Kurfürst von Böhmen, weltlichen Standes und katholischer Religion, alle die oben unter C., S. 74 bis 84, angezeigten Wahlrequisiten. Daß also alle Erfodernisse in vollem Maaße anzutreffen sind.

Zweitens. Oesterreichs Lage und Verbindungen sind sehr vortheilhaft für das teutsche Reich.

Das österreichische Haus ist nicht nur mit allen Mächten des südl. und westlichen Europa in Verwandtschaft, sondern stehet auch in den mächtigsten Freundschafts- und Staats-Allianzen.

Durch dieses Hülfsmittel hat es das Ansehen des teutschen Reichs, in als ausserhalb dessen Grenzen, wo nicht allzeit erhöhet, doch erhalten: und es gereicht ihm zum Ruhm, daß es niemals unter dessen Regenten gesunken oder den Nachbaren oder sich selbst verächtlich, oder ein Raub fremder Mächte geworden wäre.

Eben so sind auch oft dessen Provinzen für die verschiedenen Grenzen Teutschlands eine mächtig schützende Vormauer gewesen. Ob man nun gleich auf teutschen Boden einen so dreisten Besuch der Türken, Polen, Italiäner und Franzosen nicht leicht befürchten darf: folglich Ungarn, Siebenbürgen, Sclavonien, Croatien, der österreichische Kreis, Mailand, Mantua, Florenz, die vorderösterreichisch-schwäbischen Länder, weniger zu diesem Zweck erforderlich sind; so würden doch auch die Reichslehne in Italien, an einem Kaiser eines andern teutschen Hauses einen zu entfernten und

minder-

mindermächtigen Beschützer und Erhalter finden: manche dieser Staaten sich mit siegender Hofnung von der teutschen Lehnshoheit losreissen, oder sich andere reichswidrige Handlungen erlauben. Auch wäre der Fall möglich, daß wenn ein österreichis. Monarch sich vom teutschen Reiche losreissen wollte, alsdann mit den Türken vereinigt, er durch die zuwachsende Macht dieser Verbindung, das teutsche Reich anfallen und ihm sowohl, als dessen Oberhaupt, die verweigerte Kaiserkrone sehr kostbar machen könnte. Ich sage: es wäre blos möglich. Aber muß Politik nicht auf alle Fälle sehen? Und wessen Allianz ergreift man nicht, wenn man seinen Gegner trotzen oder züchtigen will? — Aber nun da Oesterreich bei dem Besitz der teutschen Kaiserkrone, in der Erhaltung des Reichsinteresse sein Interesse findet, wird es gewiß stets eifrigst für Teutschland interessirt seyn.

Drittens. Der Beherrscher von Ungarn, Böhmen und Oesterreich könnte, wegen des feindlichen Verlust der Kaiserkrone, seine teutschen Länder (S. 25.) leicht vom Reiche losreissen.

Denn dessen teutsche Besitzungen liegen so an die Reichsgrenzen, sind durch so viele Reichsprivilegien und Vorrechte schon jetzt fast ganz vom teutschen Reiche unabhängig und von allen Reichs-Anlagen und Lasten befreiet: schlösse man ihn nun von der gesuchten Kaiserkrone aus; so stünde deren Verlust eben so zu befürchten, als es mit seinen außerteutschen Staaten ein mächtig-feindseliger Nachbar werden könnte. Wenn alsdann das Beispiel mehrere teutsch- und österreichischgesinnte Fürsten zum Abfall vom Reiche verleitete: denn was findet nicht Nachahmer? — so könnte Teutschlands Staatskörper noch mehrere Reichs-Provinzen und Glieder verlieren, und eben so wie Italien im 13ten Jahrhunderte zerstückt werden.

Dies sahen schon mehrere kluge Staatsmänner voriger Zeit ein: wie man z. B. in Monzambani, d. i. des Hrn. rc. v. Puffendorfs Werke: de Statu Imper. Cerm. Cap. 2, §. 4. lesen kann. Es wäre auch nichts unerhörtes: da es Friedrich der Zweite von Preussen, mit der polnischen Lehn-Provinz, dem ehmaligen Herzogthum Preussen, mit Schlesien und Glaz eben so gemacht hat. Gewiß hat auch die innere Kraft des teutschen Reichs, der hohe Werth der Reichsverbindung und das Interesse desselben für Oesterreich gehindert, daß jene Vermuthungen noch nicht erfüllet sind, und auch so bald noch nicht erfüllt werden. Man wirft auch nicht gerne eine Stütze weg, wenn man glaubt, man könne doch einmal wieder eine Nervenkrankheit bekommen. — Sollte aber einst der mögliche Fall eintreten, so wäre es in mancher Hinnsicht ein schädlicher Verlust für das teutsche Reich. Von den genannten Privilegien, Vorzügen und Gerechtsamen der österreichisch-teutsch. Erbländer, wird an einem noch schicklichern Orte, im 5ten Abschnitt, gehandelt.

Noch entscheidender für Oesterreichs Wahl zur Kaiserwürde ist

Viertens. Die Vestigkeit und Einförmigkeit, welche die Kaiserwürde unter Oesterreichs Regenten erhalten hat.

Es ist eine richtige Erfahrung, daß vor dem funfzehnten Jahrhunderte, und besonders in dem schädlichen Zwischenreiche von 1250 bis 1273, als man die Kaiser bald aus diesem, bald aus jenem oft sehr ohnmächtigen Hause wählte: und die Kaiserwürde so unstätt und herumwandernd war: auch die Kraft, Würkung, Würde und Ansehen der Kaiser, gar keinen vesten und dauernden Bestand, kein Gedeihen hatte. Jenachdem dieses oder jenes Haus der abwechselden Kaiser, in guten Verwandschaften, Verbindungen, Verhältnissen und Umständen war, mehr oder weniger günstige Reichsfürsten auf seiner Seite hatte, und aus mancherlei Hinsicht in sein Privatinteresse zog, je nachdem seine Grundsätze und Absichten waren,

eben so abwechselnd war auch die Kraft, Würde und die Schicksale der Kaiser. Welche Unordnungen, Verwirrungen, Erschütterungen und Drangsale mußte in diesem Wechsel das teutsche Reich leiden! Welche nachtheilige Folgen hatte er selbst für die Rechte und das Ansehn der Kaiser! Ohnmächtige, thronlüsterne Fürsten verschenkten und verkauften Länder, Rechte und Throneinkünfte, um Kaiser zu werden; und die Kaiserkrone, welche vorhero ein Graf trug, war hernach einem mächtigern Fürsten weniger ehrenvoll. Er mußte sich nun erst selbst wieder ein Ansehn geben u. s. w.

Aber seit Albrechts des Zweiten Zeiten, als das Oesterreichische Haus in einer Fortdauer, den Kaiserlichen Reichsscepter führte (S. 95) ward auch die Kaiserwürde vester, kam mehr einförmiger Sinn in dem Gang der Reichsgeschäfte, blieben die Verhältnisse mehr dieselben: und der Kaiser, so wie die teutsche Reichsverfassung, gewonnen auf mannigfaltige Art dabei.

Eben so gewinnen auch

Fünftens. Die Staatsgeschäfte und deren Betreibung manchen Vortheil durch einen Kaiser aus dem österreichischen Hause.

Wichtige Geschäfte erfodern Rutine, Uebung und praktische Kenntnisse von der Art, wie sie betrieben werden müssen und können, und eine gewisse zweckrichtige Geschmeidigkeit sich in alle Verhältnisse zu passen und mit einer gewissen Erfahrungsdreistigkeit seinem Posten eben so Genüge zu leisten, als mit Ansehn zu behaupten. Welches Haus, welcher Fürst des teutschen Reichs kann nun wohl gleichsam an der Quelle nähere und mehrere Kenntnisse von dem jedesmaligen juristischen, und besonders von den Geschäften, Anliegen- und Obliegenheiten, von den verschiedenen Gesinnungen und Intresse sammlen, als die gebornen Prinzen von Oesterreich? Sie werden schon fast von Jugend auf, zu präsumtiven Kaisern erzogen: sehen und erfahren immer den Gang der Reichsregie-

rung und lernen gleichsam (nam practica est multiplex) als junge Reichsadvocaten die staatsrechtlichen und schlauen Künste des Oberst, Reichsrichterlichen Amts ꝛc. ꝛc. Sie treten immer in die Fußstapfen ihrer Vorfahren, und studiren aus ihren Schicksalen Klugheitsmaximen. Eben so sind auch die Reichsgerichte, Reichsbediente, die Reichshofräthe u. d. m. an solche Regenten gewöhnt und alles hat sich in Wien schon so recht kaiserlich geformt.

Sich in alles dieses erst hineinzuarbeiten, müßte für einen Fürsten eines andern Hauses, keine unbedeutende Arbeit seyn. Manche mögten auch neben ihren Regierungsgeschäften, das teutsche Reichsregiment lästig finden: andre könnten es wohl auch wegen der geheimen Sporteln, Accidenzien und Vortheile, besonders aus Italien weniger benutzen, und hätten mehrere Schwierigkeiten als Oesterreich. Z. B. Um das kaiserliche Belehnungsrecht in Italien auszuüben und gegen widersetzliche Fürsten zu vertheidigen, muß ein

Kaiser

Kaiser in der Nähe dieser Lehn-Staaten Besitzungen haben, wie Oesterreich sie hat. Sonst könnte im Fall einer Widersetzlichkeit, die Execution des kaiserlichen Willens, viele Schwierigkeiten finden: zumal wenn Oesterreich sie in Protection nehme, oder den Executions-Durchmarsch durch seine queervorliegenden Länder verweigerte.

Sechstens. Auch die Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause sind den teutschen Reichsständen anständiger.

Wenn große und mächtige Fürsten, in gewissem Maaße, Einem andern untergeordnet seyn sollen: so behagt es ihnen nicht, wenn ihr Oberer ihres Gleichen ist. Wenn nun auch gleich die kleinern teutschen Fürstenthümer, Bisthümer, Graf- und Herrschaften, die Reichsstädte u. d. gl. einem etwas mächtigen teutschen Herzoge sich unterwerfen müßten: sobald die Kurfürsten sagen: iste vester imperator esto! — so sind doch dagegen die Kurfürsten so große und mächtige

tige Herren von königlichem Range w), welche sich durch den geringsten Schein einer Unterwürfigkeit sehr beleidigt fühlen und durch Bündnisse Vereine, durch vereinigte Armeen der Unglimpflichkeit teutscher Kaiser Trotz bieten. Aber wegen des gesetzlichen Reichszusammenhanges, wegen der Nothwendigkeit der Oberaufsicht eines Reichsoberhaupts, erkennen sie den Kaiser in gewissen Dingen, als ihren Obern: finden es aber schicklicher einen König von Ungarn und Böhmen, dem Beherrscher einer großen Monarchie, dessen Väter schon die höchste Kaiserkrone der Welt trugen, zum Kaiser zu wählen, und ihm untergeordnet zu seyn, als einem der bisher ihres Gleichen, nur ihr Mitkurfürst war.

Die österreichischen Kaiser sind auch immer mit den Herrn Kurfürsten höflich und selbst in Rechtssachen sehr glimpflich umgegangen. Ergo reciproce!

Sieben-

w) Wovon oben Seite 13 bis 19; S. 24 bis 27 geredet worden.

Siebentens. Oesterreichs Regenten haben sich jederzeit auf alle Art um die Kaiserkrone beworben.

Kein teutscher Reichsfürst hat sich jemals so um die Erlangung der Kaiserwürde bemühet; vielmehr schlugen die Kurfürsten, Friedrich der Erste von Brandenburg und Friedrich der Weise von Sachsen, die ihnen angebotene Kaiserkrone aus. Andre, die sie anfangs zu besitzen wünschten, und würklich der Wahl nahe waren, besannen sich bald eines andern, und überliessen sie kronbegierigern Kandidaten. Jemehr mit dem Fall der kaiserlichen Kroneinkünfte, (oben Seite 36 bis 47) auch der Reiz der Kaiserkrone merklich verblühete: je weniger lüstern zeigten sich die teutschen Kurfürsten nach ihr: ausser wenn Frankreich einigemal aus Nebenbuhlerei oder Rache gegen Oesterreich, einen Fürsten verliebt in sie machte.

Aber Oesterreichs und Böhmens Beherrscher waren stets feurige Liebhaber des teutschen Reichs-

Scepters

Scepters. Auffallende Beispiele sind Karl der Vierte von Böhmen, welcher seinem herzliebsten Sohne, dem theuren Wenzel die Kaiserkrone mit großen Summen kaufte, selbst viele Kroneinkünfte und Rechte den Reichsständen schenkte und sich abdingen ließ, damit er nur Kaiser würde. Mit Recht heißt er der Stiefvater der Reichskrone! — Ferner, Friedrich der Dritte, ließ sich die Kaiserkrone viel kosten und bewog auch durch goldene Empfehlungen und Bitten die Kurfürsten, seinen Sohn, den würdigen Maximilian den Ersten zum Kaiser zu ernennen. Gleichermaßen gelangte auch nach vielen Stürmen und Kosten, Karl der Fünfte auf den Thron: und wandte hernach die wohlklingendsten Vorstellungen an, daß auch sein Bruder, Ferdinand der Erste, ihm im Reiche folgte.

Des letztern Sohn, Maximilian der Zweite, und dessen Sohn Rudolph der Zweite kamen mit Geschenken an die Kurfürsten, allen Wahlschwierigkeiten zuvor. Auch Matthias war kein kalter Liebhaber; wußte, daß pecunia nervus rerum

gerendarum sey: und tummelte sich weidlich mit mehrern Kronkandidaten herum. Wie vorher Maximilian und Rudolph, so bestiegen auch Ferdinand der Dritte und Vierte den Kaiserthron. Leopold der Erste ließ sich die Kaiserwürde sauer werden und fochte mannhaft: aber er verdiente auch über seine Gegenparthei zu siegen. Eben so haben auch die neuern Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich, gleich nach dem Absterben eines teutschen Kaisers, bei allen Kurfürsten um die Wahlstimmen gebeten, und für die gegebenen Wahlstimmen sich sehr erkenntlich und höflich bezeugt. Welche große Summen verschenken sie nicht allein an die Personen, welche ihnen die angenehme Nachricht von ihrer Wahl bekannt machen und die Wahldiplomate überbringen! —

Kein Haus Teutschlands würde die Millionen aufopfern wie Oesterreich. Dies alles scheinet auch die Stimmenmehrheit der Kurfürsten für dasselbe mit zu bewürken. Vergleicht man nun dies eifrige Streben nach der Kaiserkrone,

mit jenen Klagen und Beschwerden über dieselbe (S. 42 bis 46): so wird es noch einleuchtender, daß die Kaiserwürde den Oesterreichischen Monarchen sehr wichtig seyn muß. — Endlich

Achtens: Man kann auch keine wichtigen politischen Gründe der Wahl Oesterreichs entgegen stellen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die österreichischen Kaiser oft gegen das Reichsintresse gehandelt, manche unerlaubte Vortheile und Rechtseingriffe sich erlaubt haben: wie wir im fünften Abschnitte sehen werden. Das könnte freilich die Kurfürsten scheu machen. Aber dafür müssen sich auch die Kaiser in den Wahlkapitulationen, das oft beleidigendste Mistrauen, die härtsten Einschränkungen und Bedingungen gefallen lassen. Sehr arg können sie es auch nicht machen: weil die Reichsstände Gegenkräfte, helle Augen, mächtige Stimmen haben, und nicht blöde sind.

Gesetzt aber, man wählte aus Misbehagen oder Argwohn einen andern mächtigen teutschen

Fürsten: Wäre der nicht auch ein Mensch? — Hätte er nicht auch Egoism, nicht auch Vorliebe zu gewissen Religionsverwandten und Häusern, nicht auch Anhang? — Würde er Vortheile, die bisweilen die Krone abwirft, oder durch Advocaten-Schliche abwerfen muß, von sich stossen? — Nicht auch bisweilen den unbemerkten Schwächern seine Stärke und Uiberlegenheit fühlen lassen? Würden es die von ihm besoldeten Minister und Reichshofräthe, nicht auch klüglich finden, mehr Interesse für ihn, als für das Reich zu äussern? — Kurz, würde er vollkommen das seyn, was ein Kaiser seyn soll? — Ein Staatsmann, Held, Philosoph und Landesvater in einer Person vereinigt, ist ein vollkommner Regent; und wie selten sind dies Fürsten für ihre Erbländer, für ihre Privatstaatsgeschäfte! Vielweniger werden sie es wohl gegen ein Reich seyn, daß nur ihrer eingeschränkten Aufsicht anvertrauet ist.

Bei der gegenwärtigen Wahl Sr. Majestät, Leopolds II, Königs von Ungarn und Böhmen,

Kurfürst und Erzherzog, hat wohl ausser diesen Ursachen auch

Neuntens. Dessen persönliche Güte und vorzügliche Eigenschaften, die ihn dem Reiche höchst annehmlich machen müssen, viel dazu beigetragen.

Se. Majestät sind schon als Erzherzog, Mitdirector des Fürstenraths und erster weltlicher Kurfürst, (von Böhmen.) Die Hochschätzung der Kurfürsten ernannte ihn noch zu das, was er mit Würde seyn wird: ein guter Kaiser! —

Dies scheinen mir die vornehmsten Gründe, zur Beantwortung der Frage zu seyn: Warum man einen teutschen Kaiser aus dem Erzherzogl. Hause Oesterreich wählt.

5ter Abschnitt.

Oesterreichs Vortheile von der teutschen Kaiser-Krone.

Je grösser das Bestreben eines an sich großen Monarchen nach einer gewissen Würde ist, desto wichtiger muß sie seyn. Teutschlands Kaiserkrone ist seit Jahrhunderten der Lieblings-Gegenstand für Oestereichs Regenten gewesen, wie wir schon im vorigen Abschnitt, S. 94, gesehen haben. Hier wollen wir nun die Beweggründe mit gleicher Freimüthigkeit untersuchen.

Der Gewinn und die Vortheile der Kaiser-Würde sind sehr mannigfaltig, und so unbedeutend nicht, als man in manchen Ländern, und besonders im Preußischen glaubt. Denn

Erstens: Genießt er die oben S. 51 genannten ordentlichen und außerordentlichen Kroneinkünfte, die, so geringe und ungewiß sie auch sind, doch

doch durch manche Zufälle merklich ansehnlicher werden können. Indessen entsprechen sie doch nicht der Majestät eines Kaisers. Aber grösser ist die Hoheit seines Ranges. Denn

Zweitens: Der Röm. teutsche Kaiser ist der erste Monarch Europens: die Ehre eines Cäsars, diesem höchsten Vorrang, macht ihm kein anderer Kaiser und König streitig. Ja, er heißt in den Wahlcapitulationen und Reichsgesetzen, das allgemeine weltliche Oberhaupt der Christenheit; und ehedem nannte man ihn den Oberherrn der Welt. Daher auch ihm und seinen Gesandten von allen Königen, Fürsten und Staaten Europens, der Vorrang, Vorsitz, erstern Vortrag, Vor-Unterschrift, Vortritt bei Proceßionen ꝛc. ohne Widerrede gelassen wird.

Drittens: Er ist das Oberhaupt des teuts. Reichs. Gewiß eine majestätische Ehre! — wenn man bedenkt, daß Teutschland (an Größe zwar nur der dritte) an Volksmenge der

erste Staat Europens x) und die Mutter fast aller europäischen Beherrscher ist. Könige und Fürsten, teutschen Ursprungs, besitzen die mächtigsten Reiche von Lissabon bis Petersburg, vom Mittelländischen Meere bis gen Lapplands Nordkap; und teutschen Adel schätzt man in allen Reichen, nicht bloß um vielästige Stammbäume, sondern um ächte Tugenden, um persönliche Verdienste. Teutschland, nie von fremden Völkern unterjocht, hat noch viel der alten Mannheit und Nerve; genießt von Seiten der Regierungsverfassung, der Aufklärung und anderen Menschenbeglückenden Anstalten und Gesetzen viele tausend Vorzüge, für andere, sich stolz aufblähende Nationen.

Teutsch-

---

x) Nach den neuesten Angaben enthält Teutschland (mit Schlesien) gegen 30 Millionen Menschen; 2,330 bis 40 Städte; 3,000 Marktflecken; 96,000 Dörfer; 31,744 Schlösser und Rittergüter; einen Flächenraum auf 12,000 □ Meilen, und mit seinen auswärtigen Reichslehnländern 13,888 □ Meilen. Sie oben S. 23 — 26.

Teutschlands Fürsten unterhalten, mit den in ihren auswärtigen Nebenländern, selbst zur Zeit der einmüthigsten Ruhe, auf 700,000 Mann Krieger; und ihre Armeen sind gleich stark an Anzahl als unläugbarem Ruf der Tapferkeit und Kriegskunst, deren Schule itzt Teutschland ist.

Die Teutschen sind (nebst den Engländern) die kraftvollste Nation; gleich weit entfernt von harter Fühllosigkeit und weichlicher Empfindsamkeit. In ihrem Temperament liegt Großmuth, Gutherzigkeit, Tapferkeit, Ehregefühl, Treue, Redlichkeit, gerader Sinn, Mäßigkeit, Abhärtung: und der Anstrich und die Nachahmung fremder Sitten, haben diese wesentliche Güte noch nicht verdorben. So viel Italiäner und Franzosen auch in Teutschland wohnen, so sehr sie auch durch Schriften und Reisen mit den Lastern derselben bekannt sind: so haben sie doch noch nie ihre Heimtücke, Meuterey und Meuchelmord; ihre fein ausstudierte Giftmischerei und Banditenstreiche, oder Roms Filzigkeit nachgeahmt. Der Teutsche

geht

geht noch, wie zu Hermanns Zeiten, in seiner Rache frei zu Werke. Jene übertreffen ihn an Arglist; er sie an Tapferkeit und bedachtsamen Ernst. Dessen Arbeitsamkeit und Beharrlichkeit, forschender Tiefsinn, unermüdende Wißbegierde, für alles interressante Einheimische und Fremde; sinnreiche Erfindsamkeit, starkes Gefühl für das Schöne, Gute und fürs Vaterland, beweisen die Jahrbücher, Schriften und Kunstwerke. Jeder fremde Staat hat Tausende von teutschen Einwohnern. Die besten Kolonien Jütlands, Rußlands, Ungarns, Spaniens Sierra Morena, des französis. und englischen Amerikas und Ostindiens, sind es durch teutschen Fleiß geworden ꝛc.

Ein Oberhaupt vom ersten Range, über ein solches Reich und Volk zu seyn, ist doch gewiß ehrenwerth, und jene hitzige Begierde, mit der stets fremde Fürsten, besonders Franz der Erste, Ludwig der Vierzehnte von Frankreich die teutsche Kaiserkrone für viele Millionen Dukaten zu erkaufen, und durch Arglist, Ränke und Schmeiche-

leien zu erschleichen suchten, beweißt dies noch mehr für den Ausländer.

Viertens: Teutschlands Oberhaupt hat den vornehmsten Hofstaat und die größte Lehnshoheit auf der Welt. Ausser dem besondern Haushofstaat seiner Erbländer zum alltäglichen Gebrauch, hat der Kaiser bei der Krönung und bei Thronbelehnungen einen Reichshofstaat, der aus lauter königlichen Ranges gleichen Kurfürsten besteht: welche die sogenannten Erzämter als Reichs-, Erzkanzler, Erzschenke, Erztruchseß, Erzmarschall, Erzkämmerer und Erzschatzmeister verrichten, vor seinem Throne die Pracht des Hofceremoniels erhöhen, und als Vassallen ihre Länder von ihm zur Lehn nehmen. Gekrönte Könige huldigen ihm als Kurfürsten vor seinem Thron. Nicht allein teutsche Reichsstände, sondern auch Nord-Italiens Fürsten sind seiner Lehnshoheit und seinem Reichshofraths-Kollegio unterworfen. Jeder Reichsfürst muß, wenn er seine Länder vor dem Kaiserthrone zur Lehn empfängt, an die Erb- oder

Hofbe-

Hofbeamten desselben 1081 und an die niedere Dienerschaft 129 Florins oder 86 Rthlr. bezahlen; doch sind die Hrn. Kurfürsten wie auch Oesterreich, Fulda und Kemten von der ersten Summe befreiet.

Alle Reichsstädte müssen ihm als ihren Monarchen huldigen; Jeder Reichsstand ist ihm nach seinem Lehnseide, Gehorsam und Treue schuldig y) und kann an ihm das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen ꝛc. ꝛc. Welcher Monarch kann sich einer solchen Majestät, Ehre, Lehnshoheit, solcher Vasallen rühmen? — Fünf-

y) Der Lehnseid eines Fürsten, den er, oder für ihn sein Bevollmächtigter, vor dem Thron des Kaisers knieend schwöret, lautet also:

"ꝛc. ꝛc. Daß er dem Kaiser und dem heiligen Römisch-Teutschen Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe seyn solle noch wolle, da ichten etwas wider Kaiserlicher Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder verhelen, in einige Wege; sondern der Kaiserl. Majestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnahmen betrachten und befördern, nach allen seinem Vermögen. Und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wider Kaiserl. Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreulich vorseyn und Kaiserl. Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuem Lehnmann gegen Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheitswegen, getreulich, ohne Arglist und Gefährde, ꝛc."

Fünftens: Der Kaiser ist Chef des beständigen Reichstags zu Regensburg, wo er durch seinen Prinzipal-Kommissär, die Reichsstände aber durch ihre Gesandten erscheinen. Hier übt er durch seine Ratifikationsdekrete die Hälfte der höchsten Gewalt aus. Seine Dekrete und das proponirte Reichsgutachten der Stände, werden absolut zu jedem Reichsschluß, zu jedem Reichsgesetz erfodert. Versagt der Kaiser dem Gutachten der erstern seine Genehmigung, so gelangt es nicht zu Gesetzkraft. Und so wie er das Reich zu nichts nöthigen kann, so kann auch dieses nichts ohne seine Approbation thun; für seine Gründe wegen Verweigerung derselben, darf er der Reichsversammlung nicht einmal verantwortlich seyn. — Welchen Einfluß hat nicht hier der Kaiser in das teutsche Regierungssystem, in dem Gang der Staatsgeschäfte, in die Gesetzgebung ꝛc. ꝛc.! —

Sechstens: Als Kaiser besitzt er in bestimmten gewissen Maaße, das Reichsoberstrichterliche Amt; wovon schon oben (S. 34 und 35) etwas gesagt

gesagt worden. Kraft dessen er, mit Zuziehung des Reichs, in vielen Fällen eine gewisse Obergewalt über Regenten und Unterthanen ausübet, und erstere ihm für den Misbrauch ihrer Landeshoheit oder in Schuldsachen ꝛc. ꝛc. und Streitigkeiten unter einander, verantwortlich werden.

Die Ausübung der Oberstrichterlichen Gewalt ist größtentheils in des Kaisers Händen. Er kann wider die teutschen Fürsten und Stände, welche ihren Unterthanen, Landständen und Vassallen die Justiz verzögern oder ihre Gerichtsbarkeit zu weit ausdehnen, Gebote, Rescripte, Vorschriften und Ermahnungen ergehen lassen; oder sie gar zu Geldstrafen von fünf bis zehn Mark Goldes verdammen, wenn sie wider einen andern Reichsstand, nicht den Weg Rechtens verfolgen, sondern eigenmächtig Gewalt brauchen. Kleinere Reichsfürsten, Bischöfe, Grafen, Prälaten, Reichsritter, Reichsstädte ꝛc. stehen unter noch schärferer Aufsicht. Verderben diese ihre Lande, überhäufen sie es mit Schulden, oder erschlichenen Abgaben

ben und Erpressungen: so wird ihr Land gleich von einer kaiserlichen Administrations-Kommission verwaltet. Reichsritter werden dann sogar öffentlich für Verschwender erklärt. Reichsstädte und deren Magisträte werden aufs schärfeste gezüchtiget rc. — Bei der Gerichsbarkeit ist er die letzte Instanz. Welche richterliche Macht des Kaisers!

Zwar wird noch zu dieser Execution die Mitwirkung der Kreisdirektoren und Kreisstände erfodert. Aber das den 2ten April 1788 vom kaiserlichen Reichshofrathe ergangene Conclusum in der Schaumburg-Lippeschen Sache wider den Landgrafen von Hessen-Cassel, wegen der angemaßten Erbfolge des letztern, in die Hälfte der Grafschaft Schaumburg und die darauf von Brandenburg als Kreisdirektor gehorsam vollzogene Exekution ist ein neuer Beweiß von der Würkung des kaiserlichen Reichsrichteramts. — Ausser diesem hat der Kaiser:

Siebentens: Noch viele seiner Majestät anhangende sogenannte **Reservatrechte**, die zwar eben so, wie die ganze kaiserl. Gewalt, in wichtigen Dingen seyn eingeschränkt sind: auch durch die Wahlkapilationen, Gesetze, das Herkommen und die Landeshoheit, (oder den Imbegriff landesherrlicher Rechte der Reichsstände) begrenzt und bestimmt sind; die nicht mehr ganz in des Kaisers eigner Ausübung, sondern Kraft kaiserlicher Conceßionen und Begnadigungen in der Reichsstände Händen sind, oder welche die Kaiserliche Majestät, mit Zuziehung des ganzen Reichs, oder zum wenigsten in gewissen Fällen und mit Consens und Vorwissen der Kurfürsten ausübt: weil die Kurfürsten, Fürsten und Stände, Antheil an der Regierung, eine gewisse Mitregentschaft haben; oder er übt sie nur zum Theil, oder bisweilen durch andere auftragsweise aus; so wie auch der Kaiser in einigen Reservatrechten selbst Richter und Executor ist. Dennoch besitzt er noch viele Majestätsrechte (iura reservata maiesta-

jestatica) in Gnadensachen. Dergleichen sind die Standeserhebungen von Personen und Ländern, Kraft welchen der Kaiser eigenmächtig (jedoch, wie gesagt, mit gewissen Bedingungen und Cautelen), Groß- und Erz-Herzöge, Herzöge, Land- Mark- Pfalz- und Burg-Grafen, Fürsten, Grafen, Freiherrn, edle Herrn, Ritter, Patrizier, Reichs- und gemeine Edelleute ꝛc. ꝛc. und hiernach auch deren Länder und Güther, oder andere Länder geringern Charakters, als der des Besitzers ist, ernennen, Wappen ertheilen, vermehren, verbessern und verändern kann. Er kann selbst den Königstitel ertheilen, oder bestätigen: welches erstere in spätern Zeiten mit Böhmen, Dänemark und Polen geschehen, in neuere Zeiten aber unterblieben ist; das letztere aber geschah noch mit Preussens Friedrich I. Kurfürsten aber kann er nur mit des gesammten Reichs Einwilligung ernennen.

Diese sämmtlichen Standeserhebungen, so wie die Ertheilung vieler hoher Charaktere für Bür-

gerliche, sind nicht alleine Beweise seiner Hoheit und Ansehens: sondern bringen auch oft ansehnliche Vortheile, politische Verhältnisse, Abhängigkeiten der begnadigten Personen und Länder, für den Kaiser.

Auch kann er andere Titulaturen und Charaktere ertheilen, als: Reichsämter, kaiserl. geheime Raths, Reichs-Hofraths, und Raths, Reichs-Hof-Grafens, Hof-Pfalz-Grafens Titel ꝛc. ꝛc. Kraft dieser Reservate in Gnadensachen kann auch der Kaiser

Achtens: Allerlei **Privilegien, Immunitäten** und **Benefizien** mit gewissen Einschränkungen ertheilen. d. i. Er kann hohe und niedere Comitive denen Hofpfalzgrafen geben, durch sie oder selbst Notarien, akademische Würden, Doctoren, Licentiaten, Magisters, Baccalauren ernennen; minderjährige Fürsten, Stände und manche Reichsunterthanen für volljährig erklären, sie von einem geleisteten Eid lossprechen, Universitäten bestätigen und privilegiren, Einkindschaften,

Testa-

Testamente, Veräusserungen, Vormünder bestätigen oder aufheben u. m. dgl.; wovon manches freilich wegen mancher Widersprüche, theils allgemein, theils in vielen Ländern und Orten, besonders in Nordteutschland, nicht mehr anwendbar ist. Er kann Jahrmärkten und Messen gewisse Freiheiten, Dörfern und Flecken das Stadtrecht ertheilen, rc.

Eben so kann auch der Kaiser den Reichsständen die eingeschränkte und unumschränkte Befreiung von der Appellation an die Reichsgerichte, (privilegium de non appellando) ehemals auch die Befreiung von der Anklage in erster Instanz vor dem Kammer- oder anderm ausländis. Gericht (privilegium de non evocando) verleihen: welches aber heut zu Tage nach der Kammergerichtsordnung P. II. t. 1. allen Ständen zukommt; — die Wahlfreiheit, in denen über eine Sache zu erkennenden Reichsgerichten (privilegium electionis fori); die Freiheit der Austräge, die Moratorien oder Fristbriefe (quinquenellen) für die be-

drängten Schuldner wider ihre Gläubiger; Schutzbriefe wider unrechtmäßige Gewalt (protectoria) und zur Erhaltung seiner Gerechtsame (conservatoria); Bücherprivilegien gegen den Verkauf in den Reichsstädten rc. und viele andere mehr oder weniger geringe Freiheiten ertheilen.

Neuntens hat der Kaiser auch viele andere **hohe Gerechtsame und Vorzugsrechte.** Dergleichen sind das Postregal, oder die Gerechtsame der Kaiserl.- und Reichsposten in allen Reichsstädten und vielen landesherrlichen Gebieten: theils alleine, theils neben andern Reichsständischen Posten und Bothen; welche er dem Fürsten von Thurn und Taxis, unter Oberaufsicht und Protection des Kurfürsten zu Mainz, als ein Thronlehn erblich überlassen, aber dabei die Postfreiheit sich reservirt hat, daß seine und seiner Minister und Reichshofräthe Briefe auf allen Reichsposten kein Porto bezahlen. Er hat nicht allein selbst das Recht der freien Werbung in den Reichsstädten und manchen landesherrlichen Gebieten: sondern

dern er kann auch (mit gewissen Einschränkungen) fremden Potentaten Werbungen im Reiche erlauben ꝛc. ꝛc. Er besitzt in gewissen Fällen, wenn Gefahr aus der Verzögerung entstehen könnte, die Machtvollkommenheit, (potestatem provisoriam) manches zur Sicherheit und dem Wohl des Reichs, ohne vorgegangene Berathschlagung oder Erkenntniß der Stände zu thun, oder gewisse provisorial Verordnungen zu machen. Bei vorfallenden Misbräuchen der Reichsstände ist der Kaiser Richter über die Regalien derselben: eben so auch in den Händeln der Stände mit ihren Unterthanen. Doch muß er, vor Erkennung des Prozesses, Bericht von dem Reichsstande einziehen. Er entscheidet in Präzedenz und Rangstreitigkeiten alleine, und in Zollstreitigkeiten der Stände, mit Zuziehung des Kammergerichts. Ferner hat der Kaiser, Kraft seiner Majestät und Herrschaft, das Recht, Münzen zu schlagen; die Reichsstände aber besitzen es nur als ein vom Kaiser erlangtes Privilegium. Auch kann der Kaiser gesetzlich die

Mark Silbers um 4 Grän geringer ausmünzen, als die Reichsstände ꝛc. Desgleichen kann er in den Reichsstädten, zum Besten der Bürgerschaft, manche Veränderung in der Verfassung und Regierung derselben machen. Er setzt auch in manchen Reichsstädten, Reichsvoigte und Reichsschulzen, welche einige wichtige Rechte der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter seiner Autorität ausüben. Andere Gerechtsame hat der Kaiser in Entscheidung über Lehnssachen, in der Cognition streitiger Privilegien, bei manchen Begnadigungen für die unmittelbaren Reichsglieder und noch viele andere Rechte in Justiz- und Gnaden-Sachen.

Zehntens: In Religions- und Kirchen-Sachen hat der Kaiser zwar eine sehr eingeschränkte Gewalt und eigentlich gar keine geistliche Gerichtsbarkeit im Reiche: doch aber noch manche wichtige Rechte. Er ist, z. B. Oberster Schutzherr der Rechte der katholischen Stände, Länder und deren Gerechtsame, wider die Eingriffe des Papsts; und auch für die Evangelischen Stände.

Er

Er kann Unruhen und Thätlichkeiten unter den verschiedenen Religionsverwandten verbieten und wider Beleidiger richterlich verfahren, Religionsgesetze (aber ohne Veränderung) erneuern. Er kann die geistlichen Stiftungen bestätigen, ihnen Titel und Wappen geben, schickt Commissarien zu den Erz- und Bischofs- und Abts-Wahlen, hat das Recht der Bitte (jus primariarum precum s. oben S. 55) und kann hier und da Panisbriefe ertheilen: welche, wenn sie auch keinen Kaufpreis einbringen, doch dem Kaiser zur Versorgung mancher seiner dürftigen Unterthanen oder lästigen Pensionisten, sehr nützlich sind. Er hat zwei Canonicate zu Speier und Achen, deren Pfründen er an seine Unterthanen schenken kann. Auch kann er, eben so wie das Kammergericht, weltliche Streitigkeiten unter der hohen Geistlichkeit entscheiden: und leztere sind wegen ihrer Lande und Regalien seine Lehnsleute. Die evangelisch-geistl. Stände müssen ihm bei ihrer Belehnung $1\frac{1}{2}$ Lehnstaxe bezahlen, welche freilich den Einkünften der Reichskanzlei

und dessen kurmainzischen Personale zugehört: aber doch nach des Kaisers Hauptstadt kommt, da verzehrt, und also die Geldmasse vermehrt wird. —

Der Papst kann auch, ohne Bewilligung des Kaisers, kein neues Gesetz in Religions- und Kirchensachen unter den teutschkatholischen einführen, und die Stände können wider die vom Papste zugefügten Ungerechtigkeiten beim Kaiser klagen. Auch der päpstliche Nuntius zu Wien wird mit Genehmigung des Kaisers gewählt. Er kann auch jemanden zur Kardinalswürde vorschlagen und ernennt den Protector der teutschen Kirche, und den Auditor der Rota zu Rom. Ingleichen kann er allerlei Privilegien an die geistl. Ritter- und Mönchsorden, Societäten und wegen Veräusserung unbeweglicher Güther, an Geistliche ertheilen, ꝛc. ꝛc.

Elftens: Bei den höchsten und niedern Reichsgerichten hat der Kaiser auch hohe Vorrechte. Denn er ist Chef des Reichs-Hofraths-Collegii, ordnet es nach seinem Belieben, ernennt den Reichs-Hofraths-Präsidenten, den Vice-Präsidenten, die

Reichs-

Reichshofräthe und Reichsfiskäle, dimittirt sie, oder bestimmt sie zu andern Staatsgeschäften. Sie müssen in allen wichtigen Sachen an ihn, ihr Gutachten geben und er entscheidet dann durch seine Resolution und Genehmigung. Und obgleich der Kaiser, nicht für sich Gesetze geben, erklären und aufheben kann: so werden doch alle Gesetze, Dekrete, Reichsabschiede des Reichstags, inglei-chen alle Urthel, Mandate, Rescripte, Patente rc. rc. des Reichshofraths und Kammergerichts, unter seinem Namen, Titel und Siegel ganz in der Sprache eines Souverains ausgefertiget und pub-licirt. Besonders unterschreibt er eigenhändig alle Acten des Reichshofraths-Collegii, so wie auch alle an letzteres übergebene Schriften in der Uiberschrift und im Contexte alleine an den Kai-ser gerichtet sind. Doch müssen die Reichshof-räthe nicht alleine den Kaiser sondern auch dem Reiche Treue schwören.

Die Secretairs des Reichs-Hofraths, wie auch der Reichs-Vice-Kanzler, als ersten Reichs-

Mini-

Minister, und die Beamten, der Kanzlei und Registratur werden von Kurmainz angenommen.

Bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar, besetzt der Kaiser die wichtigen Posten eines Reichs-Kammerrichters und der zwei Reichskammergerichts-Präsidenten, welche die Direction der Tribunal-Geschäfte und Acten in ihren Händen haben, wodurch der Kaiser mächtigen Einfluß in dieselben hat. Uiberdies noch einen Beisitzer ohne die 2, welche Oesterreich von seinen Kreisen zu ernennen hat. Die übrigen 22 Beisitzer werden von den Kurfürsten und Kreisen in bestimmter Zahl angesetzt. Jedoch ist der Kaiser nicht der Chef und Richter des Kammergerichts, sondern die gesammte Reichstagsversammlung. Zu einer Kammergerichtsvisitation ernennt der Kaiser zwei Kommissarien: die übrigen die Stände.

Das kaiserliche Hofgerichte zu Rothweil (dessen Gerichtsbarkeit sich über die in dem Schwäbischen, Fränkischen, Rheinischen Kreis und die Vorderösterreichischen nicht eximirten und privi-

privilegirten Länder, Herrn und Unterthanen erstreckt und mit den landesherrlichen Gerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit hat), stehet allein unter dem Kaiser: welcher dabei das Personale ernennt und bestätiget. Doch kann von diesem Gerichte an den Reichshofrath appellirt werden. Wie weit dasselbe für des Kaisers Interesse um sich greift und welchen Einfluß es auf die kleinern Gebiete Schwabens hat, beweisen die vieljährigen Beschwerden der Stände 2c. 2c.

Von gleicher Beschaffenheit, nur von einem engern Gerichtsbezirk, ist das kaiserliche österreichische Landgerichte in Schwaben zu Ravensburg, Wangen, Ißny und Altorf (Weingarten), und einige andere Landgerichte.

Ausser diesen Gerechtsamen, hat der Kaiser noch mehrere hohe Rechte, welche er mit Bewilligung der Kurfürsten, oder gewisser anderer Reichsstände, oder mit Uibereinkunft, Genehmigung und Mitwürkung der gesammten Reichsstände ausüben kann; und in Kraft deren Zustimmung Sr.

Majestät Macht, Interesse und Einfluß großen Zuwachs erhält. Es würde zu weitläuftig seyn, sie hier alle anzuführen.

Zwölftens: Die dem Kaiser vom Reich zustehende **Belehnung**, nicht allein der großen Thron-Fahnen- und Scepter-Lehne, wovon schon oben geredet worden; sondern auch der geringern, sind ihm theils einträglich, theils erweitern sie seinen Würkungskreis und Einfluß. Zu der letztern Art gehören die Belehnungen mancher einzelnen Herrschaften, Dörfer, Höfe, Morgen-Aecker, Wiesen oder anderer Nutzungen und Foderungen von einer gewissen Anzahl Gulden, Hühnern, Gänsen, Eyern 2c.; oder in Aemtern, als: die Schutzgerechtigkeiten über ein Kloster, Handwerk, Societäten 2c. die Reichsvoigt- und Schultheissen Aemter und andere Gerechtsame in manchen Reichsstädten. Auch die Strafgelder für den versäumten Lehntermin und die Lehns-Indulttaxen sind kaiserliche Accidenzien: andere Lehnssporteln genießt der Reichshofrath und die Reichskanzlei 2c.

Drei-

Dreizehntens: In den oben, S. 23. 24, genannten Italiänischen Reichslehnstaaten hat der Kaiser auch noch viele hohe Regalien. Er kann daselbst allerlei hohe Standeserhöhungen vornehmen. Diese Länder und deren Fürsten sind der kaiserlichen Obergerichtsbarkeit, dem Reichshofrathe und den teutschen Reichsgesetzen untergeordnet: so daß in Appellationssachen der Reichshofrath Recht sprechen kann. Auch hat der Kaiser die Lehnsherrschaft über dieselben, und übt sie nach den longobardischen Lehnrechten sehr streng und hoheitvoll, mit geringern und demüthigendern Ceremoniel, als in Teutschland, aus. Von den Kriegssteuern haben sich zwar diese Staaten loszumachen gesucht, und würklich auch selten etwas gegeben. Aber Joseph, der 2te, hat sie doch auf manche Art in Contribution gesetzt, und ihnen den kaiserl. Scepter fühlen lassen. Der Kaiser kann auch zur Direction seiner Gerechtsame in der Lombardey ein Generalcommissär halten, und zieht die Laudemien, Sporteln und Einkünfte der verwürkten Reichslehne, u. d. m.

Dies

Dies sind die mannigfaltigen Vortheile, Vorzüge, Reservaten und Gerechtsame der Kaiserwürde, nach einer immer noch sehr unvollständigen, aber doch zu unserm Zweck zureichenden Uibersicht im Allgemeinen.

Nun wollen wir noch von den besondern Vortheilen handeln, welche die Kaiser aus dem österreichischen Hause für sich und ihre Erländer gezogen, genossen haben und sich wohl auch manche in Zukunft, (wenn irgend nicht harte Widersprüche entstehen,) zueignen und benutzen werden.

Oestreichs Vortheile von der seit Jahrhunderten besessenen Kaiserwürde, sind von so großem Umfange und Wichtigkeit, daß man damit einige Dutzend Bogen anfüllen könnte. Hier will ich nur die vornehmsten aus Urkunden und Staatsschriften aufstellen.

Vierzehntens. Die meisten Vorrechte, Privilegien, Gerechtsame u. d. m., welche die österreichischen Erbländer geniessen, haben sie von

den Kaisern aus diesem Hause erlangt oder bestätiget erhalten, die jederzeit recht kaufmännisch und väterlich für ihre teutſ. Besitzungen, aber dabei höchst stiefväterl. gegen die Reichsrechte gehandelt haben. Oesterreichs Fürsten führen einzig und alleine den hohen Titel: Erzherzog; welchen die Kurfürsten in der Wahlkapitulation und auch Karl V. und VI. noch vor dem Königs-Titel setzten. Sie haben sich hernach, unter Begünstigung der Kaiser, den Vorrang auf der geistlichen Bank beim Reichstage, über alle andere teutsche Fürsten zugeeignet, und folgen gleich nach den Kurfürsten.

Die ansehnlichsten Privilegien sind folgende. Oesterreich, Böhmen und Burgund sind ganz von der höchsten Gerichtsbarkeit der beiden höchsten Reichsgerichte ausgenommen, und findet wider sie keine Appellation an diese Tribunäle statt. Oesterreich und Burgund haben zur rechten Hand des Kaisers im Fürstenrathe, (nicht aber im Kurfürsten-Collegio,) den ersten alleine, und den zweiten und dritten Sitz auf der Reichsfürstenbank

mit Salzburg abwechselnd, und Oesterreich führt auch mit Salzburg abwechselnd nach den Materien das Directorium im Fürsten-Collegio. Die Oesterreichischen, Burgundschen (und Salzburgschen) Gesanden, weichen auch bei Seßionen keinen anwesenden Reichsfürsten.

Durch das Privilegium, Heinrichs des 4ten, (1058) erhielten Oesterreichs Fürsten den Titel Prior des heil. Römis. Reichs, und wurden dadurch zum Primaten oder vornehmsten der weltlichen Fürsten, nach den Kurfürsten gemacht. Auch erhielten sie darinne die Schutzherrschaft über die Stifter Juvavia, Lorch, und später nachhero die 1548 bestätigte Advokatie über die Stifter Brixen, Trident, Murbach und Regensburg: dessen Marschall der Erzherzog von Oesterreich ist. Karl der 5te privilegirte Oesterreich mit der Lehnshoheit über die Bisthümer Wien, Seckau, Gurck, St. Andre und Laubach. Die Erzherzöge können sich in Gegenwart des Kaisers bei Prozeßionen, wie die Kurfürsten, ein Schwerdt vortragen

lassen;

lassen; und deren Lehnsfahnen dürfen nicht unter das Volk geworfen und zerrissen werden.

Kraft vieler Privilegien — Friedrichs des 1sten, von 1156, soll jeder Erzherzog Oesterreichs, denen (von ihren hohen Erzämtern sogenannten) Pfalz-Erzherzögen, d. i. Kurfürsten, gleich geachtet, auch nach denselben den ersten Platz zur Rechten des Kaisers haben: und welches dann auch die Ursache vorgenannter Vorzüge bei den Sitzungen auf dem Reichstage ist. Auch werden in diesem Privilegien dem Lande Oesterreich allerhand vortrefliche Prädicate gegeben, das Herz und Schild des Römischen Reichs genennt; von allen Reichslasten, Anlagen, Beiträgen und Diensten ganz befreiet, und nur das einzige vorbehalten, daß es, wenn Teutschland gegen die (denselben damals beschwerlichen) Ungarn zu Felde ziehet, 12 Mann zur Reichsarmee stellen und einen Monat bei derselben unterhalten soll. Doch haben die österreichischen Kaiser keinen Gebrauch davon gemacht: sondern vielmehr dem

Reiche große Hülfe an Truppen und Volke geleistet. Freilich kein reines, edles Verdienst! weil sie es um ihrer an Frankreichs und andern Grenzen liegenden Erbländer thaten.-- Doch könnte es noch itzt, wenn es wollte, nach Beschaffenheit der Umstände, sich dieses Privilegiums bedienen: und würklich übt es darinne dasselbe aus, daß es zum Kammergericht 1 Assessor präsendiret, und doch zur Unterhaltung desselben nichts beiträgt. Aber das Reich erwiedert dieses erstere Vorrecht des Kriegskontingent dadurch, daß es sich, wie z. B. bei den jetzigen Bellgischen Unruhen, der österreichischen Länder nicht vertheidigend annimmt, und sie sich selbst überläßt; doch hat man es von der ungarischen und türkis. Seite, aus gewissen Reichsinteresse, bishero gethan.— Ferner dürfen Oesterreichs Erzherzöge ihre Reichslehn von einem römis. Kaiser nicht ausserhalb den Grenzen seiner Lande suchen und holen, und geniessen auch bei der Belehnung ein besonders und weit höheres Ceremoniel, als andere Fürsten, ja sogar als die

Kur-

Kurfürsten; nämlich, sie empfangen ihre Lehne zu Pferde, gewafnet in ihrer erzherzoglichen Tracht, mit einem Scepter in der Hand, und dem Erzherzoghute mit den darüber gezogenen zwei kaiserl. Bogen und Diaden auf dem Haupte. Auch sind sie nicht verbunden, auf den Reichstägen zu erscheinen, wenn sie gleich dazu vom Kaiser verschrieben werden: dahingegen dieses andern Reichsfürsten und Ständen, als ein strafbarer Ungehorsam angerechnet wird. Der Erzherzog heißt darinne, des Reichs allergeheimtester Rath: ein Titel, den nur die Kurfürsten führen, und den Karl der 5te wieder bestätiget hat; wodurch dieselben Antheil an den wichtigsten Reichsberathschlagungen nehmen, die keinen Aufschub und weitere Reichsversammlung leiden. Das Reich hat im Erzherzogthum Oesterreich keine Lehne zu vergeben: d. i. alle darinne Begüthterten müssen die österreichische Hoheit erkennen und respectiren; und verschiedene andere Lehnsgerechtsame. Die Erzherzöge haben nicht nöthig, irgend jemanden

wider ihren Willen vor dem Reiche verantwortlich zu seyn; sondern sind befugt, einige ihrer Vasallen, deren Ausspruch sie sich unterwerfen wollen, zu ernennen; und daher auch nicht, die in den Reichsgesetzen verordneten Austräge zu agnosciren verpflichtet sind. Diese und andere Privilegien, haben Karl IV, Sigismund und Karl der V, 1366 und 1530 erneuert und bestätiget. Würklich hat auch das Kammergericht keine weitere Gerichtsbarkeit über die Erzherzöge von Oesterreich ausgeübt, als wenn sie sich freiwillig eingelassen und die Jurisdiction agnoscirt haben. Die Befreiung von persönlicher Erscheinung zum aufgefoderten Zweikampf, ist izt ohne Gebrauch: und mehr dergleichen unbrauchbare Freiheiten. Auch hat Oesterreich das Primogeniturrecht und die Freiheit, daß dessen regierender Erzherzog, sein Land eignes Gefallens, verschenken, vertestiren kann. Ein neues Beispiel davon, ist die 1713 promulgirte pragmatische Sanction Karls VI. Es kann auch an ihnen, wie an Königen

und Kurfürsten das Verbrechen beleidigter Majestät begangen werden; (s. S. 13-14) und sie haben dies Recht noch früher als die Kurfürsten gehabt. Ferner können die Erzherzöge Oesterreichs, nach Belieben in ihren Landen neue Zölle anlegen, die alten erhöhen, versetzen: ja, sie üben diese Freiheit sogar gegen die Stifter Trident, Brixen und die Schweiz aus. Auch haben sie das Recht, Grafen, Freie, Herrn, Ritter, Edelleute, Directoren der Rechte, Medizin und Philosophie, Notarien u. d. m. zu machen, welches ihnen in den Wahlkapitulationen bestätiget ist. — Alle diese Privilegien sollen sich auch über Länder erstrecken, welche Oesterreich nach der Zeit erst acquiriren und an sich bringen wird. So weit von den Fridericianischen Privilegien Oesterreichs.

Nach Friedrich I. hat Heinrich III. die unter den vorigen Kaisern erlangten Freiheiten rc. rc. 1228 und Friedrich II. 1245, bestätiget. Dieser letztere hat Oesterreich sogar die königliche Würde ertheilt: deren es sich aber niemals bedient hat.

Rudolph I. hat 1283 alle diese Privilegien, und Karl IV. aufs neue 1361, 1366 und 1368 bestätiget, und in dem letzten Jahre auch die Exemtion von dem Rathweilschen Hofgericht und andern Landgerichten hinzugefügt. Karl V. hat 1522 und 1530 das Privilegium de non appellando, samt dem Rechte die Reichsgeächteten in Schutz zu nehmen, auch daß die von einem Erzherzog geächteten, für solche im ganzen Reiche gehalten werden müssen, und nirgend Schutz finden, auch weder vom Kaiser und Kammergerichte restituirt werden sollen, noch hinzugesetzt. —

Verschiedene andere Privilegien haben sie von Wenzel und Sigismund erlangt. Karl V. und Rudolph II. gaben Oesterreich in den Jahren 1530 und 1599 ein Diplom, in welchem nicht allein alle vorgenannte Privilegien bestätiget, sondern noch manches hinzugefügt wurde. Ausser diesen Freiheiten hat das Haus Oesterreich noch verschiedene Gerechtsame durch Vergleiche und Observanzen erlangt, und befestiget.

Als Kurfürsten und Könige von Böhmen, haben die Erzherzöge von Oesterreich nicht allein, (wie schon oben gesagt) die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts: sondern wenn ein böhmischer Stand sich eine Appellation an dasselbe erlaubt, so ist er seiner ganzen Sache verlustig. Ferner, wenn Böhmen, die Belegnung seiner Länder suchet, ist es nicht verpflichtet, nach den kaiserl. Hof zu reisen: sondern es muß ihm die Lehn an einem benachbarten und nicht über zehn Meilen von seinem Reiche entlegenen Orte gereichet werden. Die böhmschen Einwohner, hohen und niedern Standes, können auf keine Art vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden. (Goldene Bulle, c. 8.) Doch leidet dieses Privilegium verschiedene Ausnahmen: a) in Lehnssachen, wenn ein böhmscher Einwohner, von einem andern teutschen Fürsten, Güther zu Lehn trägt und um derselben verklaget wird; b) muß ein böhmischer Unterthan sich vor einem fremden Gerichte stellen, wo er etwa kontrahiret, oder eine

Uibelthat begangen, oder ex l. diffamari, wegen Beschimpfung; c) auch kann derselbe zu Abstattung eines nöthigen Zeugnisses vor das Kammergericht zu Wetzlar, und Hofgericht zu Rothweil citirt werden, zumal wenn es per requisitionem in subsidium geschiehet; d) endlich so kann der König von Böhmen selbst, als Reichs-Vasall vor den Reichsgerichten belangt werden.

Noch ist zu merken, daß Oesterreich Kraft dieser Privilegien nicht von allen Verbindlichkeiten gegen das Reich befreiet ist. Vielmehr stehet jederzeit die Bedingung dabei: nec esse debet obnoxius S. R. Imperio, daß es dem Reiche nicht zum Nachtheil gereichen soll. Denn obgleich diese kaiserl. Privilegien bestimmen, daß alle diejenigen Privilegien, welche die Erzherzöge, deren Haus und Lande besitzen, nicht nur von denjenigen Provinzen, welche sie zur Zeit erlangter Privilegien besessen, sondern auch von denen, die sie nach der Zeit erlangt oder erlangen werden, zu verstehen: so ist doch auch dabei in den Wahlkapitulatio-

nen

nen genau ausgemacht und bedungen, "daß wenn "ein röm. Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich, "durch Erbschaft oder andere Wege, ein Fürsten- "thum, Graf- oder Herrschaft, welche dem teut- "schen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanla- "gen, oder sonsten verpflichtet, überkommt: des- "falls alle aus den österreichischen Privilegien sich "herschreibende Exemtionen hindan gesetzt und "das heimgefallene Reichslehn bei dem Kreis, "wohin es sonst gehöret, verbleiben, die darauf "haftende, des heil. röm. Reichs Rechte und Ge- "rechtigkeiten, Anlagen, Steuern und andere schul- "dige Pflicht, wie sie darauf hergebracht, geleistet, "abgerichtet und erstattet; auch solche Lande und "Güther bei ihren Privilegien, Recht und Gerech- "tigkeiten in geistl. und weltlichen Sachen, dem In- "strumento pacis gemäß, verbleiben und geschir- "met werden sollen.„ Weil auch ein Kaiser aus dem österreichis. Hause seine Erbländer und Reichslehne, nicht von sich selbst zu Lehn nehmen kann: so muß er deshalb den Herrn Kurfürsten, zur Sicherheit

des

des Reichs angeloben, daß er deshalb Revers und Recognition stellen wolle, u. d. m.

Alle diese Privilegien hat Oesterreich theils von den Kaisern aus diesem Hause, theils durch Verwandschaft, und das bei Wahlen geäußerte Interesse für andere, theils durch andere schlaue Wege selbst von Kaisern aus fremden Häusern zu erlangen gewust, und dann im vieljährigen Besitz der Kaiserkrone noch vermehrt und erweitert. z) Auf

z) Die hieher gehörigen Urkunden und Schriften zur weitern Nachlese sind:

Pater Pezens, Collectio script. de rebus austriacis, 2 Vol.; Müllers weltberühmtes Erzhaus Oesterreich; Huehers Austria ex archivis Mellicens. illustrat. B. Linckii annales Austrio-Clarevallens; wagneri vita Leopoldi I.; Rings Leben Leopolds; Graf Khevenhüllers annales Ferdinandei. Steyrers Oesterreichis. Ehrenspiegel; Eccardi Origines Dom. austriac; Lünigs Reichsarchiv unter Oesterreich, Böhmen, Burgund nnd andern österreichis.-teuts. Provinzen; Fr. Chr. Ludw. von Stein, unter Præsidio Dct. Frankensteins Dissert. de prærogativis & præeminentiis Augustiss. Dom. Austriacæ, Lpzg. 1727; Glasens Continuation des Schwederischen theatri prætensionum. t. I. unter Oesterreich; Schweder in iur. publ. P. spec. S. 2. c. 7. §. 7; Limnæus V. c. 2. n. 30. Hörnigcks historis. Anzeige, von den Ursachen der Privilegien des hochlöbl. Hauses Oesterreich, 1688 und 1708, unterm Titel P. W. V. H. histor. Anzeige v. den Privileg. des Hauses Oesterreich, sammt Chur-Mayntzischen vidimus. Goldasti Constitutt. t. I. Pfeffinger ad Vitriar. l. I. t. 16. §. 9.

Auf eben die Art haben auch die österreichischen Monarchen durch den Glanz und die Hoheit der Kaiserkrone:

Funfzehntens, ihrer Familie und ihrem Hofe und Staate große Vortheile verschafft. Nie wäre der Besitzer der Grafschaft Habsburg, Baden und Kyburg in Helvezien, der Stifter der heutigen Oesterreichischen Monarchie geworden, wenn Rudolph I. von Habsburg, der Stammvater des österreichischen Hauses nicht Kaiser geworden wäre. Würden Könige und Kurfürsten sich mit seinen gräflichen Töchtern vermählt, und er ohne diese Verbindungen, seine häuslichen Umstände haben verbessern können: wenn er blos Graf von Habsburg geblieben, nicht Kaiser gewesen wäre?

---

§. 9. (stedt Fried. III. Diplom); Natalis Comes in der Historie seiner Zeit I. 9. beweiset, daß Friedrich III. Oesterreich den Erzherzog Titel gegeben, und 1453 die österr. Privilegien bestätiget hat. Hippolytus a lapide, P. 3. c. 6. Ludw. Germ. Princ. P. 1. p. 346. Lunigs ius Feud. T. 1. Fol. 714. Goldast de regno Boh. l. 4. c. 5. §. 14. f. 583; Ferdinandi, Josephi & Leopoldi & Caroli VI. Wahlkapitt. Europäische Herold, S. 406. Glafeys Hist. Boh. p. 487. &c.

wäre? — Hätte er eigne Kräfte genug gehabt, seine Kaiserwürde gegen König Ottokar von Böhmen zu behaupten: ihm die, des enthaupteten letzten Herzog Friedrichs von Oesterreich hinterlassenen Länder, (Oesterreich und Steyermark,) zu entreissen, und sie seinem Sohne verschaffen können: wenn der Reichstag zu Augsburg selbige nicht, als dem Reich heimgefallene Lehne, reclamirt hätte? — Würde Wenzel, Ottokars Sohn, Rudolphs I. Prinzessin, Jutha, geheirathet haben? wodurch sie ihrem Hause das Erbschaftsrecht auf Böhmen öffnete! — Wäre er im Stande gewesen, seinem Sohne Rudolph das Herzogthum Schwaben zu geben, wenn er nicht die Beihülfe des Reichs gehabt, nicht Kaiser gewesen wäre? — War dies nicht die Grundlage zum nachfolgenden Wuchse und der Grösse des Oesterreichischen Hauses und seiner Staaten? — Der hartnäckigte Albrecht I. von Oesterreich, hat seine geerbten Besitzungen, lediglich seiner Kaiserwürde zu verdanken. Die stolze Elisabeth, Kaiser Sigmunds Tochter, vermählte

mählte sich mit Albrecht II. von Oesterreich, aus keiner andern Ursache, als durch ihn Kaiserin zu werden; und so erhielt er die beiden Königreiche Ungarn und Böhmen. Friedrichs III. Sohn, Maximilian I., hätte bloß als Erzherzog von Oesterreich, nie die reiche Prinzessinn Marie (Tochter Herzog Karls des Kühnen von Burgund) durch die er die Niederlande erbte, erobert haben: wenn er nicht ein kaiserl. Prinz und Kaiser in Hofnung gewesen wäre; da so viele hohe Fürsten um das arme Liebchen warben. Maximilians I. Sohn, Philipp, machte aus gleichem Grunde, eine eben so vortheilhafte Speculations-Parthie, durch die Vermählung mit der Erbprinzessin, Johanne von Spanien, (Tochter Ferdinands des Katholischen): wodurch er dem Oesterreichischen Hause das wichtige Erbfolgerecht auf die spanische Monarchie erwarb; hernach würklich König von Spanien ward und es auf seine Nachkommen forterbte. Denn zu allen Zeiten machten sich Könige eine hohe Ehre daraus, mit den teutschen Kaisern verwandt zu seyn.

Diese

Diese durch den Glanz und die Würkung der Kaisercrone bis zum höchsten Gipfel angewachsene Größe, Macht und Reichthum Oesterreichs, blieb nun auch der Grund, daß Karl V. und alle seine Nachfolger Kaiser wurden, sich als solche behaupteten, und gleichsam diese höchste Würde für ihre Familie herkömmlich machten.

Ferdinand I., kein Fürst für Damen, reizte nur durch seine Kaiserkrone die Prinzeßin Anne (Schwester des letzten Königs Ludwigs von Ungarn und Böhmen): sie wünschte Kaiserin und er durch sie nach ihres Bruder Ludwigs Tode, Erbe und König von Ungarn und Böhmen zu seyn. Beides geschah. Welche Acquisition!

Auf diese Art bereicherte sich Oesterreich und erhob sich zu seiner jetzigen Größe. Dadurch konnten Ferdinand I. und II. den dreißigjährigen Krieg, Leopold I. und seine Nachfolger die langen und kostbaren türkschen, französischen, spanischen Erbfolge-Kriege und viele andere, in und ausserhalb Teutschland aushalten; dadurch, die prag-

matische

matische Sanction behaupten; — Siebenbürgen (1697) wieder mit Ungarn vereinigen; — die Erbschaft des erloschenen österreichisch-spanischen Hauses, die italiänischen Staaten nebst den Niederlanden im Utrechter Frieden (1713) acquiriren; — Gallizien und Lodomirien (1772) den Polen: die Bukowine (1774) den Türken, abkapituliren; — ingleichen der letzte Josephische, ganz gewinnlose Speculationskrieg wider die Türken unternehmen, und ohne äußerste Entnervung aushalten; so viele Millionen für Landesverbesserungen, für die Armee und tausend andere Staatsbedürfnisse, nebst den Aufwand der Kaiserkrone gewinnen. Durch eben diese angewachsene Macht und Staatsreichthümer, liessen sich mächtige Allianzen, Handelsverträge und andere Verbindungen schliessen; manches drohende Unglück abwenden; das Gegengewicht wider Preussen halten; die Grenzen decken; die erlittenen Schäden verschmerzen, ꝛc. aa) Der

aa) Dies sind auch die Hauptgründe, warum Oesterreichs Fürsten stets so sehr nach der Kaiserwürde gestrebet haben.

Der Urstoff hierzu ist und bleibt doch der Besitz und die Benutzung der Kaiserwürde. Dieser haben Oesterreichs Monarchen fast alleine ihre Besitzungen, Erb- und Errungenschaften, ihre Macht, Grösse, Ansehn und vortheilhaften Staatsverhältnisse zu verdanken. Ihre dafür gemachten Aufopferungen sind unnennenswürdige Kleinigkeiten. Die Kaiserwürde war Oesterreichs Glück! und wenn es dieses nicht mit dem redlichsten Dank erkennt, und rechtschaffen gegen das Reich handelt: so verdient es die Verachtung jedes edlen teutschen Fürsten, und eines Jeden, der die Ehre hat, ein Teutscher zu seyn.

Andere Arten von Vortheilen zogen die österreichischen Kaiser daraus, daß sie

Sechszehntens: Teutschland in ihre Privat-Kriege und Hausinteresse verwickelten. — Wenn man

haben. Denn ihre Politik war immer fein und schlau; nur selten edel, bisweilen auch lahm. Dies wird selbst unser edler denkende Kaiser, Leopold II., gestehen müssen.

man die seit einigen Jahrhunderten geführten Reichskriege untersucht: so wird man finden, daß sie meistens, Hauskriege der Kaiser für ihr und ihrer Länder Interesse waren, und das teutsche Reich, oft mit Widerspruch der Stände, ohne Ursache, hineingezogen wurde. Die Jahre 1702, 1734 und der siebenjährige Krieg, sind neue Beispiele mit welchem überwiegenden Einfluß es die Kaiser in ihr Interesse zu verwickeln verstunden. Immer brauchten Sie die Türken und Franzosen als so genannte Erbfeinde des teutschen Reichs zum Vorwand, um sich ihre Feinde, oder unruhige lästige Nachbarn vom Halse zu schaffen, ihre Länder zu beschützen, schwere Kriege zu erleichtern, ꝛc. —

Doch diese Quelle ist fast verstopft. Durch die neuern Wahlkapitulationen, die Verhältnisse mit Frankreich und dem türkschen Reich: — besonders aber durch den teutschen Fürstenbund, hat man dem Kaiser die Hände gebunden: die Neigung zu einem solchen Versuche, in Würklichkeit zu brin-

gen. Nie sahen ihm die teutschen Fürsten, in wichtigen Dingen, schärfer auf die Finger, als nun.

Siebenzehntens: Noch andere erlaubte und unerlaubte Vortheile, zogen die Kaiser öffentlich und heimlich von der Verwaltung des röm. teutschen Kaiserthums. Es wäre zu weitläuftig für diese Abhandlung, Beispiele aus allen Regierungen der österreichisch-teutschen Kaiser hier aufzustellen. Wir wollen nur einige Handlungen der vorigen Regierung Joseph II. berühren. Jeder, der mit der Reichsregierung und dem politischen System desselben recht genau bekannt ist, wird über die Vortheile erstaunen, die er von ohnmächtigen Reichsständen zog und erpreßte, welche alte Gerechtsame er ihnen unter allerlei Vorwand aus den Händen spielte und abtrotzte, wie viele Eingriffe er sich in ihre Eigenthums- und Landesrechte erlaubte, ihnen Lasten, Dienstleistungen und Steuern auflegte, und sie in dieser oder andern Hinsichten ihm abhängig machte. u. d. m.

Nord-

Nordteutschland, welches fast aus lauter großen Staaten bestehet, dessen kleinere Herrschaften bei ihrem Nachbaren Schutz finden und von Wien zu entfernt liegen, erfährt von diesem Usurpationen nichts. Aber jene kleinern mindermächtigen Staaten und Gebiete des Baiernschen und Schwäbischen Kreises, in der Nachbarschaft östereichischer Provinzen, wissen mehr davon zu sagen: und den Kurrheinischen und Fränkischen Kreisständen wäre es nicht besser gegangen, wenn sie nicht mannhaft vereinigt dagegen gefochten und alle mögliche Gegenmittel angewandt hätten; obgleich auch sie manches leiden mußten.

Mit den Schwäbischen und Baiernschen ohnmächtigern Kreisständen ging Joseph oft ganz despotisch um. — Sie mußten sich, wegen anderer Folgen, scheuen, wider ihm beim Reiche zu klagen; manche hatten auch nicht die Kosten zu einen solchen Prozeß, oder standen in andern nöthigen Verbindungen mit Oesterreich rc. rc. Selbst mächtigere geistliche Staaten blieben von ihm

nicht verschont. Die unmittelbaren Reichs-Fürsten-Bischöfe von Brixen und Trident mußten sich eine kaiserliche Werbung aufdringen lassen. Paßau entzog er seine seit elf Jahrhunderten, gerechten Diöcesanrechte im Oesterreichischen; eben so gings auch Salzburg, ingleichen Constanz, Chur und Regensburg. Alle rechtsgründlichen Gegenvorstellungen derselben wurden von ihm wegraisonnirt, verlacht, und mit Füssen getreten. Er war taub gegen sie und Kaunitz gab ihnen den Trost: der Kaiser wolle nichts mehr davon hören und wissen. Die Vorträge und Rechte sind nichts mehr.

Viele andere Bedrückungen mußten die Reichsritterschaft, Prälaten, Städte und einzelne Gebiete Schwabens erdulden. Der lästige und nicht gesetzmäßig geschehene Truppen Durchmarsch nach den Niederlanden, die erschliechene Werbung in der Oberpfalz, die Eingriffe in die Art des Votirens der geringern Stände, der intentirte Tauschhandel mit Baiern, die Anmasungen des Reichs-

hofraths

hofraths in der Collatur der lüttichschen Propstei Hausinne ꝛc. erwähne ich hier nur, und übergehe hundert andere Usurpationen, die sich Joseph II. gegen die Reichsstände erlaubt hat. Hätte nicht Joseph II. nach dem Absterben des letzten Kurfürsten von Baiern, den größten und besten Theil von dessen Ländern an sich gerissen, wenn Preussen mit Sachsen alliirt, nicht dem Eindringen und der Besitznehmung mit seinen Armeen widerstanden und im Teschener Frieden Oesterreich gezwungen hätte, auf ewig aller Ansprüche auf Baiern und die Wittelsbachschen Erbländer zu entsagen? — Auch der hernach vom Oesterreich mit der Miene der Ehrlichkeit projectirte, eben so ungerechte als höchstschädliche Ländertausch mit Baiern gegen die Niederlande, wäre erfolgt: wenn nicht der teutsche Fürstenbund, die wiederholten Schlangenanträge Oesterreichs auf ewig vereitelt und dem Kaiser gehindert hätte, nach und nach wider alle Familienpacte, Lehnrechte, Landesfreiheiten, wider die goldene Bulle, den westphälischen Frieden und

die Wahlkapitulationen, die Reichsverfassungen, und Nationalneigungen, wider das unentbehrliche und allgemeine Reichsinteresse, (nach einem seit Jahrhunderten von Oesterreich raffinirten Project), einziger Monarch von ganz Südteutschland zu werden, und von daraus über Nord-Italien und Nord-Teutschland zu herrschen, aus teutschen Staaten und durch ihre eingebornen Fürsten selbst herrschenden Nationen, — österreichische Provinzen und Sclaven zu machen. — Heil den ächten teutschen Fürsten! den Beschützern der eisernen Freiheit Germaniens! —

Der teutsche Patriot, dem dies intereßiren muß, lese nur nachstehende Schriften: — Reußes Staatskanzley. Freimüthige Gedanken zur gemmingischen Schrift. Deutschland 1785. Bedenken eines oberteutschen Patrioten. Mörsburg, 1785. Erklärung der Ursachen welche Preussen bewogen eine Association anzutragen. Berlin im August 1785. Die Mainzische Monatschrift von geistlichen Sachen vom Jahre 1785 und 1786.

Dom

Dom, vom Fürstenbund. Müllers Darstellung des Fürstenbundes 4, und 5tes Buch. Betrachtungen über Vertauschung der Reichslande ꝛc. und einige andere: so wird er sich sattsam überzeugen können.

Erst neuerlich, im Monat August 1790, überreichten die Stände des schwäbischen Kreises, den in Frankfurt a. M. versammelten kurfürstlichen Wahlgesandten eine fünf und dreisig Bogen starke Schrift, unter dem Titel: — "Beschwerden und "Wünsche des Schwäbischen Kreises; gesamm-"let bei dem allgemeinen Reichsconvent vom Jahre "1790. auf Veranlassung der bevorstehenden "Kaiserwahl und zu verfassenden Wahlcapitula-"tion," — worinne der gesammte schwäbische Kreis die gerechtesten Klagen gegen Oesterreich führt und die Kurfürsten um Rettung, Befreiung und Hülfe anflehet. Die vorzüglichsten Beschwerden gehen gegen das österreichische Münzwesen, gegen den Wiener Schubb, gegen Joseph II. ungerechte Einziehung und Beraubung verschiedener dem Kreise steuerbaren Stücke, gegen angemaßte

Landeshoheitsrechte gegen vielfache Steuern-Erpressungen von den Ländern und Güter der Kreisstände, gegen die ungerechte Gerichtspflege des Rothweilschen kaiserlichen Hofgerichts, und den übrigen kaiserlichen Landgerichten; welche sich Gerichtsbarkeit, selbst über eximirte Länder und Gebiete, erlaubten, mit dem trotzigen Vorwande: daß ihre Exemtionsprivilegien längst caßirt wären. Beschwerden, die schon seit dem westphälischen Frieden dauern! — Die poßierlichste von diesen Beschwerden, ist, eine während des letzten österreichisch-russischen Türkenkriegs von einigen schwäbischen Ständen erpreßte Türkensteuer! — ! — Die armen Schwaben! —

Schade! daß diese Handlungen und manche ihm von seinen Vertrauten beigebrachten bösen despotischen Staatsmaximen, Josephs Charakter schwärzen. Eines Josephs, der sonst in so vieler Hinsicht die Liebe und Verehrung jedes aufgeklärten unbefangenen Teutschen verdient. Ein Fürst der mit freiem Blick und viel umfassenden Genie,

mit kühner und schneller Manier dachte, vieles unternahm, große Absichten ausführte, alles nach dem Lichte seines Geistes und dem Eifer seiner großen Seele selbst bestimmte; alles durch sich selbst war, fast ganz Europa mit scharfen Reflectionen durchreiset; der seinen Nationen zuerst Toleranz und Gewissensfreiheit lehrte und als Tugenden musterhaft empfahl bb); dem faulen Klosterleben mehr als 20,000 Mönche und Nonnen entriß, oft so edelmüthige Proben seiner Gerechtigkeitsliebe und charakteristischen Offenheit gab; ein Menschenfreund, der klügste unter Oesterreichs und der populärste und höflichste unter allen Fürsten Europens; den die österreichischen Staaten so viel Gutes verdanken sollten, wenn sie es nicht verkennten und in der Aufklärung noch um ein halbes Jahrhundert zurück wären. Leider wurden fast immer seine gute Absichten gemisbraucht.

Immer

bb) Man lese die Sammlung aller durch die Kaiserl. Königl. Toleranz- und Reformations-Edicte veranlaßten Schriften.

Immer arbeitete man ihm entgegen. Nur wenige Menschen konnte er zum Berathschlagen und Mitwürken brauchen; vieles nicht genug prüfen und die Anwendung seiner Grundsätze, die Ausführung seines Willens beobachten und frühzeitig schiefe unzweckmäßige Verfahrungsarten verbessern. Sein Hof war voll von Menschen, ohne fürstliche, ohne große Seelen, welche Stolz mit Würde, Herrschlust mit Regierungskunst verwechselten, ihrem Gebieter verhaßt machten, indem sie ihm groß machen wollten: und die von Joseph organisirte und gestellte Staatsmaschine, mehr verwirrten und stocken machten: als ihren regelmäsigen Gang, ihre Bestimmung beförderten. Daher so manche Widersprüche! so mancher Umsturz gebauter Dinge! daher so manche Uibel für Oesterreich und Teutschland! rc. Mehreres erlaubt mir der Raum nicht zu sagen.

Endlich verdient noch **achtzehntens** der Nutzen erwähnt zu werden, den die Residenz des Kaiser hat. Man berechne nur einmal das über-

aus zahlreiche Reichshofraths- und Reichskanzlei-Personale cc), mit seinen und anderer Reichsstände ihren Agenten und Advokaten, welche in Wien gewiß von ihrem Gehalte und eignem Vermögen, über dreimal hunderttausend Thaler verzehren. Die großen Summen, welche für die Anfallsrechte und Exemtionsprivilegien, welche der Commerz, die Reichsprozesse, die Gesandten, Residenten, Agenten, Sollicitanten und Practicanten, nach Wien bringen und allda aufgehen lassen. Aus allen teutschen und vielen fremden Ländern, strömt Geld nach Wien, für Standeserhöhungen, Kabinetsnegotiationen, Adelsdiplome, Privilegien, Lehntaxen, Dispensationen, Contingente rc. Hierzu kommen noch die großen Summen, die Einkünfte von so vielen teutschen Herrschaften dd), welche die vielen Reichsfürsten, die Reichs-

cc) Das Reichshofrathspersonale kann man in den genealogischen Reichs- und Staats-Handbuche, Theil I., S. 350 kennen lernen. Man wird darüber erstaunen.

dd) s. Rösig, über teutsches Staatsinteresse. Lpzg. 1786.

grafen, Barone und Ritter aus politischen Gründen und des Vergnügens wegen in Wien verzehren, und verschwenden. Denn hunderte derselben gehen in Kaiserliche Militair- und Hof-Dienste oder privatisiren in brillantem Müßiggange: oder lauern da auf Staatsbedienungen, oder halten sich in Angelegenheiten ihrer Länder und Unterthanen daselbst auf. Dieser große Zufluß von Gelde, welchen Wien um des Kaisers und um das Reichshofraths-Collegii, Reichskanzlei und Registratur u. d. m. willen erhält, beträgt jährlich mehrere Millionen Gulden. Ein großer Finanzgewinn, und Zufluß fremden Goldes, den keine teutsche Residenz hat! —

Also ist die teutsche Kaiserkrone für Oesterreich äusserst wichtig und vortheilhaft. —

Nun nur noch ein Wort an meine Leser! — Daß der Stoff dieses Buchs sehr wichtig ist; braucht für den teutschen Patrioten und Politiker keine weitere Erinnerung. An die Bearbeitung habe ich allen mir möglichen Fleiß gewandt, und vieljähriges Nachdenken, Studium und Erfahrungen, die mir meine Lage in Diensten eines

großen

großen teutschen Regenten, seit sieben Jahren verschafft hat, dabei benutzet. Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit, wählte ich mir zu Führerinnen: und habe mich weder gescheuet noch geschämet, auch als Schriftsteller ein biederer Teutscher zu seyn. Ich wollte eben so wenig schmeicheln, als die Publicität mißbrauchen. Das teutsche Vaterland ist mir alles: Parthey und Person, nur das was sie werth sind ꝛc. — Um mir ein recht gelehrtes Ansehen zu geben, hätte ich die hier gebrauchten Urkunden, Staatsschriften und Belege auf jeder Seite in langen bunten Anmerkungen anzeigen sollen. Aber, wozu nützt das? — Der Fachgelehrte kennt sie ohne meine Noten; — und der unstudirte, gleichgültigere Theil, der bloße Leser, verlangt sie nicht zu wissen, haßt weitläuftiges Herbeyschaffen, Nachschlagen, Forschen, Vergleichen und Prüfen derselben. Für manchen sind vielleicht schon die beigefügten, mir nöthig scheinenden Noten überflüßig. Das Buch wäre auch um einige Bogen stärker, und (wie alle notenreiche Bücher), beschwerlicher zu lesen geworden. Um des größten Theils des Publikums, habe ich das Lateinische

vermieden, umschrieben oder übersetzt: mehr eine populäre und erzählende, als brillante Schreibart gewählt. Ich schrieb fürs ganze teutsche Vaterland; nur aus diesem Gesichtspunkte, bitte ich, mein Buch zu beurtheilen, und weiter darüber nachzudenken. Der verständige Leser entscheide nun. Sein günstiges Urtheil soll mir für diese saure Arbeit, die angenehmste Belohnung seyn. Auf andere Erkenntlichkeiten, (selbst für das Resultat vieljähriger Arbeiten, wobei sich ein Gelehrter fast aufgezehrt, stumpf gesessen, und eine Menge gelehrter Krankheiten erschrieben hat,) darf ein Schriftsteller nicht rechnen. Glücks genug! wenn die Unbilligkeit gewisser wohlhabender Schwachköpfe, die Unverschämtheit mancher Glückskinder, der Spott des Leichtsinns, der strenge Egoism und die Tadelbrunst der Rezensenten ihn nicht mißhandeln: und einige glimpfliche und gerechter denkende Teutsche sein Buch mit Vergnügen lesen: wenn es unterrichtet, aufklärt, unterhält, beschäftiget, kurz Nutzen schafft. Ein Gulden, ein Thaler ist keine Bezahlung für ein gutes Buch: denn viermal mehr giebt man, für eine Coëffure à la Cap de bonne Esperançe!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plant, Johann Traugott

Schon wieder ein Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause? ... oder freimü
thige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopolds II

[S.l.] 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.67(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087160-5
VD18 12468258-001